STBV
DAS MAGAZIN

4 — 2023

Der 46. Deutsche Steuerberatertag im Rückblick

Danke für die klaren Worte, den wertvollen Input und den inspirierenden Austausch

SMALETAX: DIE ERGEBNISSE STEHEN JETZT ALS OPEN SOURCE ZUR VERFÜGUNG
Seite 12

LEBENSLANGES LERNEN: KOMMUNIKATION IST MEHR ALS NUR SPRACHE UND WORTE
Seite 28

REVOLUTION:Q VEREINT DAS BESTE AUS ZWEI WELTEN: WERDEN SIE ZUR QUALITÄTSKANZLEI!
Seite 38

TAXarena

28.02.24 / HANNOVER

HERZ GLÜCKWUNSCH LICHEN

... in der TAXarena gibt es nur Gewinner.

DIE INNOVATIONSMESSE FÜR STEUERKANZLEIEN /// DIE INNOVATIONSMESSE FÜR STEUERKANZLEIEN /// DIE INNOVATI

JETZT DABEI SEIN!

Erstklassige Rahmenbedingungen und ein optimaler Themen-Mix sorgen dafür, dass für alle, die neue Wege in der Kanzlei gehen wollen, der Weg zur TAXarena garantiert ein Gewinn ist.

- *Worin liegen die größten Chancen und Potenziale durch die **digitale Transformation**?*
- *Welche Vorteile bietet **New Work**?*
- *Umfangreiches Portfolio an Ausstellern bietet **innovative Lösungen** & Sofort-Überblick über **aktuelle Thematiken**.*

Auf diese und viele weitere Fragen gibt die TAXarena passende Antworten!
Und zwar von unseren Partnern, den führenden Experten auf diesen Gebieten.

Infos und Ticketing unter www.taxarena.de

Die TAXarena wird präsentiert von: Steuerberaterverband Hamburg e.V. /// Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. /// Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e. V. Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e. V. /// Steuerberaterverband Hessen e.V. /// Steuerberaterakademie Rheinland-Pfalz Steuerberaterverband und Steuerakademie Thüringen e.V. /// Steuerberaterverband Düsseldorf e.V. /// Steuerberater-Verband e.V. Köln /// StBV - Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V. Steuerberaterverband Sachsen e.V. /// Steuerberaterverband Baden-Württemberg e. V.

Inhalt

VORWORT

„2024 – laut und deutlich im Dialog mit der Politik“
Bremer Stimmlosigkeit im DATEV-Vertreterrat durch Untätigkeit – Zustimmung zum Appell des DStV-Präsidenten 5

AKTUELLES

Auf ein Wort!
Das funktioniert: Man hört uns! 8

KI im Einsatz: SmaLeTax-Ergebnisse jetzt „Open Source“ 12

Stimmungsvolles Mitsingen beim Weihnachtstreff
Die Mädchenkantorei am Bremer Dom freut sich über erneute Spende! 14

46. Deutscher Steuerberatertag: Erhellender Vortrag im Dunkeln – kostenlose Teilnahme für neue Steuerberater 16

Neue Vize-Präsidentin der Kammer
Nina Schüler-Jordan über Ehrenamt und Elternschaft 20

Gewinnermittlung im Wandel 23

Im Austausch: Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. und die Bremer Aufbau-Bank GmbH 24

Unsere Termine: Einkommensteuer 2023 27

Kommunikation ist mehr als nur Sprache und Worte
Kommunizieren ist lebenslanges Lernen 28

FREIE BERUFE

Qualifizierung als DNA 31

Qualifikation qua Ausbildung 32

Qualifizierte Beraterschaft 33

NACHRICHTEN

Einmal auftanken, bitte! 34

REVOLUTION:Q – Werden Sie zur Qualitätskanzlei 38

DSTV-BERICHT

Softwareunterstützung bei der Nachfolgeberatung 46

DStV-Präsident im Austausch mit BMF-Unterabteilungsleiterin zur Digitalisierung 47

Anhörung zum ZuFinG: DStV für weitere Verbesserungen bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen 48

DStV-Präsident Lüth kritisiert politisches Misstrauen gegenüber Berufsstand 49

MoPeG: Grunderwerbsteuerliche Begünstigungen für Personengesellschaften vorerst gesichert? 50

DSTV-EUROPA

EFAA & DStV: Gemeinsam für ein starkes One-in-One-out-Prinzip 51

Das neue KMU-Entlastungspaket der EU-Kommission: Die 19 Maßnahmen im Überblick 52

Präsidium des DStV zu Gesprächen in Brüssel 54

DStV-Präsident Lüth für die Entlastung von Berufsstand und Mandant in Brüssel 55

DStV reicht Stellungnahme zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ein 56

DStV: Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltung entsorgen 57

BFH-ENTSCHEIDUNGEN

Aktuelle BFH-Enscheidungen 58

SEMINARE

Lohnsteuer – Deklaration und Gestaltungen 2023/2024 62

Verfahrensdokumentation – ein zunehmendes Ärgernis in der Betriebsführung 63

Vereine und Verbände – Update / Vereine und Verbände – Umsatzsteuer 64

GmbH & Co. KG in der Betriebsprüfung 65

SAVE THE DATE

Sommerfest 2024

21. JUNI 2024

Am 21. Juni 2024 feiert der Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. sein jährliches Sommerfest. Seien Sie dabei und genießen Sie einen gemütlichen Sommerabend mit uns im Restaurant Jürgenshof. Merken Sie sich schon heute den Termin im Kalender vor! **Wir freuen uns auf Sie.**

BEGINN 18:00 Uhr
ORT Restaurant Jürgenshof
Pauliner Marsch 1
28205 Bremen

Lasst uns feiern!

JÜRGENSHOF
Restaurant & Café

Ralf Heitkamp

Vorsitzender StBV und BSI

„2024 – laut und deutlich im Dialog mit der Politik"
Bremer Stimmlosigkeit im DATEV-Vertreterrat durch Untätigkeit – Zustimmung zum Appell des DStV-Präsidenten

Willkommen im neuen Verbandsjahr des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e. V.! Wir hoffen, Sie hatten einen guten Start und schauen zuversichtlich auf die kommenden Monate. Hier bei uns im Verband können Sie sich als Mitglieder darauf verlassen, dass wir Gutes weiterführen. Fest im Kalender für 2024 stehen darum: Neubestelltenfeier, Sommerfest, bremer steuertage auf Spiekeroog, Weihnachtstreff für den guten Zweck, Nachwuchsgewinnung beim Karrieretag Bremen, regelmäßige StB-Meetings zum Netzwerken.

Wir werden auch 2024 weiterhin laut und deutlich im Dialog mit der Politik stehen und die Interessen unseres Berufsstandes engagiert hier in Bremerhaven und Bremen vertreten. Zudem haben wir jetzt einen noch engeren Draht zur Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen, denn mit Frau Schüler-Jordan ist ein ehemaliges Mitglied aus unserem Vorstand zur Vize-Präsidentin gewählt worden. Mehr über ihren neuen Wirkungskreis erzählt sie in diesem Magazin selbst.

Leider werden wir in einem anderen Bereich von Bremen und Bremerhaven in Zukunft keinerlei Einfluss mehr nehmen können: im DATEV-Vertreterrat. Darüber sind wir im Verband und bin ich auch persönlich absolut entsetzt. Es ist mir ein Rätsel, wie es sein kann, dass bei den DATEV-Wahlen für die Vertreterversammlung lediglich 5 Prozent der hiesigen DATEV-Mitglieder ihre Stimme abgebeben haben. Ich kann nur den Kopf schütteln. Das Ergebnis ist für den Berufsstand im Lande Bremen verheerend: Kein Bremer Kandidat konnte die Mindestmenge an Zustimmung erreichen. Das gab es so noch nie. Der Platz Bremens am Tisch des DATEV-Vertreterrates und der DATEV-Vertreterversammlung bleibt nun ganze vier Jahre unbesetzt. Die Arbeit, die unser Mitglied Marco Windhorst und ich bisher investiert haben, wird nicht mehr weitergeführt. Das ist leider das Gegenteil von engagiertem Miteinander.

In unser aller Sinne „wirken" wird weiterhin unser starker Bundesverband aus Berlin und Brüssel. DStV-Präsident Torsten Lüth, der uns im Sommer beim Jubiläumsfest besucht hat, fand auf dem Steuerberatertag im Oktober sehr klare Worte in Richtung Politik. Er kritisierte vor allem einen Punkt, dem wir uns als Landesverband voll und ganz anschließen: das politische Misstrauen gegenüber unserem Berufsstand. Im Zuge der Corona-Pandemie wurde sehr deutlich, dass unser Berufsstand

wie selbstverständlich mit hoheitlichen Aufgaben vom Staat betraut wird und nun der Gesetzgeber trotzdem an einer Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen festhält. Gemeinsam mit Torsten Lüth kritisierten wir: Zahlen und Fakten scheinen bei diesem Generalverdacht keine Rolle zu spielen. Die Auswertungsergebnisse der seit 2020 bereits bestehenden grenzüberschreitenden Anzeigepflicht laufen gegen Null – im Ergebnis haben ca. 27.000 Anzeigen zu keinerlei gesetzlicher Anpassung geführt. „Die Anzeigepflicht ist absurd!" brachte es der Präsident bereits beim Steuerberatertag im Oktober 2023 auf den Punkt. Als Bundesverband fordern wir die Politik daher mit Nachdruck auf, die nationale Anzeigepflicht vollständig aus dem Gesetz zu streichen – alles andere führt den geplanten „Bürokratieabbau" der Regierung ad absurdum.

Wenn wir auf das letzte Jahr zurückblicken, stand es im Zeichen der fortschreitenden Digitalisierung im Steuerwesen. Das war vor allem an den vielen Registrierungspflichten zu erkennen, zu der 2023 nun auch die verpflichtende Nutzung des elektronischen Steuerberater-Postfachs beST gehört, um mit Finanzbehörden und der Justiz zu kommunizieren. Diese Entwicklung wird sich weiter und weiter fortsetzen. Hier muss jede Kanzlei an der Modernisierung der eigenen Prozesse weiterarbeiten. Es kann sinnvoll sein, beispielsweise unsere Netzwerktermine und StB-Meeting-Veranstaltungen zu nutzen, um Berufskollegen nach guten Erfahrungen und Tipps zu fragen. Kein Mitglied steht mit diesen Aufgaben allein da.

Apropos „Weiterarbeiten": Im Sommer 2024 stehen bei der Mitgliederversammlung des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e. V. die Neuwahlen des Vorstandes auf der Agenda. Nach Rücksprache mit meinen Kolleginnen und Kollegen kann ich sagen, dass sich die meisten wieder zur Wahl stellen werden, um unsere Aufgaben im Sinne des Berufsstands weiterzuführen.

Gleichzeitig freuen wir uns, dass es junge, neue Gesichter im Vorstand geben wird. Und das dürfen noch mehr werden, denn wir möchten den Vorstand zukünftig verjüngen. Darum werbe ich gerne dafür: Gerade als Berufsanfänger wird man durch die Mitarbeit im Verband schnell Teil eines großen, spannenden Bremer Netzwerkes und man kann von dem Wissensvorsprung, der durch die Verbandsarbeit entsteht, sehr profitieren. Wer Interesse hat, ist eingeladen, jederzeit als aktives Mitglied oder im Vorstand mitzuwirken. Sie sind uns herzlich willkommen!

In dem Sinne hoffe ich, wir sehen und sprechen uns regelmäßig im neuen Jahr!

Ihr Ralf Heitkamp

Für Berufstätige

Bachelor- und Master-Studium

Steuerrecht (LL.B.) und Taxation (LL.M.) am FOM Campus Bremen

Studienstart **September**

Investieren Sie mit der FOM Hochschule in Bremen in die Zukunft: Durch unsere Studiengänge im Hochschulbereich Wirtschaft & Recht entwickeln Ihre Mitarbeitenden fundierte steuer- und wirtschaftsrechtliche Fachkenntnisse. Qualifizieren Sie Ihr Team für Fach- und Führungspositionen und sichern Sie sich einen Wettbewerbsvorteil durch qualifiziertes Personal.

Jetzt informieren
fom.de/bremen

FOM Hochschule

Das funktioniert: Man hört uns!

Peter Klotzki, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V.

Auf ein Wort!

Vom Redaktionssoldaten beim Bundeswehr-Hörfunk über ein Jurastudium samt Anwaltszulassung bis zum Profi für Verbandskommunikation – Peter Klotzki bringt für seine Arbeit als Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands der Freien Berufe e. V. (BFB) einen großen Handwerkskoffer mit.

„Ich war nicht auf der Suche nach einer neuen Aufgabe, doch dann ergab sich bei einem Zufallsgespräch mit einer Personalberaterin auf dem Weihnachtmarkt diese reizvolle Perspektive. Schließlich wechselte ich von meiner Aufgabe als Geschäftsführer Kommunikation des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger Anfang 2019 zum Bundesverband der Freien Berufe. Ich finde es unvermindert spannend, die politische Arbeit für einen Spitzenverband auszubauen und dabei für eine Gruppe von rund 1,47 Millionen Freiberuflerinnen und Freiberuflern sowie deren über 4,5 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den verschiedensten Professionen zu agieren."

Die Wahl von Peter Klotzki als Gesprächspartner ist kein Zufall. Im Gegenteil: Es ist bekannt, dass der Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. seit einigen Jahren der festen Überzeugung folgt, dass Bremen dringend wieder einen Landesverband der Freien Berufe braucht. Also, auf ein Wort …

Herr Klotzki, was sind für Sie die Stärken des Bundesverbands der Freien Berufe?

Wir gehören bezüglich der vertretenen Gruppen zu den relevantesten Wirtschaftsverbänden in Deutschland und werden so wirklich gut wahrgenommen. In der Kommunikation mit der Politik erleben wir eine stärkere Aufmerksamkeit. Man hört uns zu, in Berlin und in Brüssel, auch wenn man – realistischerweise – unseren Argumenten nicht immer folgt. Die Zugänge für die Belange der Freien Berufe sind da und für die Ressourcen, die uns zur Verfügung stehen, „holen wir doch einiges raus".

Wir sehen das beim Thema Gründerinnen, das wir stark adressieren. Hier haben die Freien Berufe viel zu bieten, denn 54,9 Prozent der Gründenden sind weiblich. Wir bieten Beispiele und Vorschläge sowie Offenheit und sind auf diesem Wege Mitgestalter, die positiv auffallen. Und unser Gründerinnen-Engagement ist ein Beispiel dafür, wie wir kooperativ agieren mit anderen Verbänden wie etwa dem Startup-Verband und dem Verband deutscher Unternehmerinnen. Das sorgt inhaltlich und organisatorisch für Synergien und macht uns nach außen „unorthodoxer" und damit interessanter. Wir suchen immer Allianzen. Das gilt auch nach innen mit unseren starken Mitgliedsorganisationen. Überhaupt ist das Niveau hier beachtlich und unverzichtbar für die politische Willensbildung: Unsere Mitgliedsorganisationen sind in ihren Feldern die Autoritäten, haben Horizont und politisches Augenmaß, und so gelingt es, gemeinsam für die Freien Berufe als Sektor zu wirken. Wir „verfügen" über einen „Schatz" an Expertise und Relevanz in den Mitgliedsorganisationen, zu denen wir die Türen öffnen, wenn die Politik über uns Zugänge sucht.

Man merkt, es ist jedem klar, wie viele Millionen Menschen täglich mit unseren Berufsgruppen in Kontakt sind, sei es bei der Ärztin, beim Gang in die Apotheke oder beim Gespräch mit dem Steuerberater. Diese Nähe zum Menschen ist politisch ein Pfund, das auf Akzeptanz und Relevanz einzahlt.

Wie können wir uns Ihr Wirken als Hauptgeschäftsführer des BFB vorstellen?

Mit Leidenschaft und Integrations-Begeisterung auf die Mitgliedsorganisationen zugehen, sie verstehen, im ständigen Kontakt sein – das ist die Quelle der Arbeit. Es gilt dann immer, die Gemeinsamkeiten zu suchen und zu stärken. Nach außen geht es vor allem um die politische Kommunikation, die wir ausgebaut haben. Dabei ist die Logik dieser Kommunikation eine etwas andere als die mediale: Wer findet Gehör im Konzert der Vielen? Unsere Argumentation ist: Wir sind eine doppelt wichtige Gruppe – quantitativ mit nun sechs Millionen Erwerbstätigen – und qualitativ, weil diese von der Daseinsvorsorge über die Integration bis zu Klimaneutralität und Nachhaltigkeit maßgeblich zur Erfüllung und Lösung zentraler gesellschaftlicher Aufgaben beitragen. Wir müssen öfter durchaus länger dicke Bretter bohren, doch wir haben genau auf diesem Wege bereits Gutes erreicht, wir sind in wichtigen Arbeitsprozessen insbesondere von drei Bundesministerien eingebunden und werden genauso im Bundeskanzleramt wie vom Bundespräsidialamt geschätzt, zu dem wir jüngst in kleinem Kreis zu Gesprächen über eine „soziale Pflichtzeit" eingeladen waren.

In der medialen Welt sind wir immer noch als B2B-Akteur erklärungsbedürftiger, einer breiten Öffentlichkeit bleibt der Begriff oft zu abstrakt. Nicht nur in Berlin und auch in der EU haben wir ein gutes Standing erreicht, wir müssen dieses mit Leben füllen. Dabei hilft es, wenn alle Freiberufler-Organisationen und letztlich jede/r Freiberufler/in immer mit adressieren, dass sie sich als solche verstehen.

Wie sieht es in Brüssel aus?

Wir unterhalten in Brüssel ein eigenes Büro und unsere Veranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern des EU-Parlaments oder der Kommission sind gut besucht und werden politisch geschätzt. Überdies gibt es mit dem „Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss" eine weitere Einrichtung innerhalb der EU, in der wir mit einem eigenen Sitz über eine Struktur zum Monitoring und zur Mitwirkung für die Freien Berufe verfügen.

Als Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. sind wir überzeugt, es wird höchste Zeit, dass sich in Bremen ein Landesverband der Freien Berufe gründet. Was sagen Sie dazu?

Ich freue mich über alle, die die Anliegen der Freien Berufe mit Herzblut und Leidenschaft vertreten, das nehme ich zum Beispiel auch bei Gesprächen mit Dr. Thomalla wahr, getragen von einer Überzeugung und Leidenschaft, endlich wieder ein freiberufliches Dach in Bremen zu schaffen.

Wie ich von Berlin aus mitbekommen habe, wurden zum Beispiel in der Corona-Zeit die Freiberuflerinnen und Freiberufler in Bremen von den Corona-Hilfen ausgeschlossen, diese sollten nur dem Gewerbe zugutekommen. Das „passiert", wenn man keine freiberufliche Dachorganisation zur Verfügung hat. Zudem berichten Organisationen der Landesverbände, die teils von Steuerberaterorganisationen getragen werden, dass Einladungen an die Politik im Namen aller Freien Berufe auf eine erheblich stärkere Resonanz stoßen als im Namen einer einzelnen Berufsgruppe.

Weitere Mehrwerte sind, dass erst ein Dach der Freien Berufe Vertreterinnen und Vertreter in Gremien auf föderaler Ebene entsenden kann wie in Medien- und Rundfunkräte, wie in die Gremien von Bürgschafts- oder Landesbanken, wie in ministeriale Allianzen für Ausbildung oder wie in Gremien der sozialen Sicherungssysteme. Gibt es kein „Dach", liegen solche Mitwirkungen brach, zulasten der Freien Berufe und zugunsten anderer Strukturen. Keine Handwerkskammer oder IHK würde eine solche Lücke offenlassen.

In der Corona-Zeit war es hilfreich, dass der BFB im engen Austausch mit den vier maßgeblichen Bundesministerien stand, davon profitierten die heilberuflichen Organisationen, deren „klassischer" Bezugspunkt das BMG ist, oder die beratenden Berufe, die schwerpunktmäßig im Kontakt mit dem BMF und dem BMJ sind. Mit der Einstellung „Das bringt mir nichts, wir brauchen nur unseren eigenen Verband" verzichtet man auf eine wirksame und repräsentative Klammer, die andere Sektoren selbstverständlich nutzen. Zeigen wir uns jedoch als große Gruppe, wird mehr draus und wir können an der Gestaltung der gemeinsamen Rahmenbedingungen mitwirken.

In Bremen sind viel guter Wille und Kräfte am Wirken … es müsste doch klappen. Der BFB leistet nach einem Start denn gerne auch inhaltliche „Schützenhilfe". Die Herausforderungen der Digitalisierung, Europäisierung, des Fachkräftemangels, der zurückgehenden Selbstständigkeit und des „Vordringens" von rabiaten Investoren sind doch für alle Gruppen der Freien Berufe groß genug.

Wie schauen Sie mit der europäischen Brille für die Freien Berufe in die Zukunft?

In vielen Teilen Europas ist das Qualitäts-Prinzip der Freien Berufe, zu denen man nur Zugang hat, wenn man vorher eine anspruchsvolle Prüfung ablegt, ganz fremd. Das ist ein deutsches Modell, das aus unserer Sicht sehr erfolgreich ist, aber nicht überall akzeptiert oder gewünscht wird. In der bis 2019 tätigen Kommission war dieses Konzept sehr stark unter Druck, denn diese wollte den EU-Binnenmarkt umfassend „liberalisieren". Die jetzige Kommission indes legt den Fokus auf den „Green Deal". In Brüssel gibt es derzeit keine direkte Infragestellung der Freien Berufe, aber viele Vorhaben haben gravierende mittelbare Folgen für den deutschen Mittelstand, und davon stellen die Freien Berufe rund 38 Prozent der Selbstständigen. Unser Ziel bleibt, dass die EU das System der Freien Berufe als bewährt akzeptiert.

Was tun Sie dafür?

Der BFB bündelt die Interessen der Freien Berufe und macht sie sichtbar. Wir monitoren die Politik aus nächster Nähe, um den Mitgliedern einen Wissensvorsprung zu geben, um Schaden abzuwenden oder Regelungen zu unseren Gunsten zu erwirken.

Was hat sich der BFB für die kommenden Jahre vorgenommen?

Zum einen läuft unser Engagement für Gründerinnen sowie für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter. Das nächste große Thema ist die Fachkräftesicherung.

Wir verstehen es als Hauptaufgabe des BFB, die Arbeitsfähigkeit der Freien Berufe sicherzustellen – mit genug Nachwuchs, mit geschützten Selbstständigen und genügend Fachkräften. Da zuletzt vermessen 340.000 Stellen fehlen, haben wir viele Veranstaltungen initiiert, wie unsere Fachkräftekonferenz mit der Bundesbildungsministerin, den Besuch im Bildungsausschuss des Deutschen Bundestages und wir werben als einer von nur vier Wirtschaftsverbänden in der „Allianz für Aus- und Weiterbildung" für die berufliche Bildung. Die Kammern der Freien Berufe sind die drittgrößte Institution für Ausbildung, darum kommt die Politik an der Stelle gar nicht an uns vorbei.

Jetzt und in Zukunft engagieren wir uns naturgemäß für den Erhalt der Freiberuflichkeit. So erfolgreich kleine, agile mittelständische „Einheiten" für Daseinsvorsorge und Transformationsaufgaben sind, wie sich in der Corona-Zeit zeigte, so sehr irritiert ein Trend hin zu mehr Staatlichkeit, der von Teilen dieser Bundesregierung forciert wird. Freie Berufe sind immer mehr als nur rein gewerbliche „Wirtschaftsteilnehmer", sondern nehmen unsere Aufgaben persönlich wahr, mit hohen Qualitätsanforderungen, eigenverantwortlich und subsidiär, wie sich das auch in den Versorgungswerken ausdrückt.

In dem Zusammenhang ist mir ein Gedanke noch wichtig: Wir sind mit 4,5 Millionen Erwerbstätigen ein ganz großer Faktor in den sozialen Sicherungssystemen. Wir entsenden in die Verwaltungsberufsgenossenschaft als größte Vertreter, wir entsenden in die deutsche Renten- und Arbeitslosenversicherung. Wir sind damit auf dem Arbeitsmarkt eine große sozialpolitische Organisation. Auch darüber kann man Einfluss nehmen und auch das nutzen wir.

ANZEIGE

Mehr Power – das erwarte ich auch von meiner Software.

Mehr als 46.000 Steuerkanzleien und 1,5 Mio. mittelständische Unternehmen in Europa vertrauen auf Lösungen von Wolters Kluwer.

Wolters Kluwer

www.wolterskluwer.de

KI im Einsatz: SmaLeTax-Ergebnisse jetzt „Open Source"

Ein Förderantrag von gut 100 Seiten, zusammengestellt innerhalb weniger Wochen – so begann im Frühjahr 2020 für den Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. das „SmaLeTax"-Projekt. Das erklärte Ziel war: Künstliche Intelligenz (KI) in der beruflichen Weiterbildung nutzbar zu machen, samt Aufbau und Testbetrieb einer digitalen Lernumgebung für Mitarbeitende von Steuerberatungs- und WP-Gesellschaften.

Das Projekt wurde inklusive einer 3-monatigen Verlängerung bis Ende 2023 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) gefördert – als Bestandteil der „Strategie Künstliche Intelligenz (KI)" der Bundesregierung.

In den vergangenen drei Jahren berichtete das Verbandsmagazin stetig über die Fortschritte und Meilensteine von SmaLeTax und nun kann man zusammenfassend sagen: Es war ein voller Erfolg. Heute steht SmaLeTax als Open Source für den Einsatz einer digitalen, KI-gestützten Lernassistenz auf folgender Website zum Download bereit:
https://stbv-bremen.de/services/smaletax/

Es kann von Software-Entwicklern für das Aufsetzen von digitalen Lernplattformen kostenfrei genutzt werden. Dieses Angebot wird von allen Beteiligten und über den Newsletter der INQA-Initiative bundesweit bekannt gemacht.

Projektleiter Stefan Licht sagt mit Stolz: „Wir haben das geschafft, trotz einiger Widrigkeiten. Am Anfang stand viel Konzeption und es hat gedauert, bis wir personell komplett waren. Im Rückblick kann ich sagen, über den gesamten Prozess haben wir viele Learnings mitgenommen. Ein Beispiel dafür ist, dass Kursinhalte für digitales, selbstständiges Lernen mit KI ganz anders aufbereitet werden müssen, als die üblichen Seminarunterlagen das hergeben. In der Umwandlung der Inhalte steckt enorm viel Zeit und Mühe."

Für sein Team und ihn war die größte Erkenntnis, bei der Tool-Entwicklung unbedingt User-zentriert vorzugehen, also in kleinen Schritten zusammen mit den Nutzern zu arbeiten, um stetig deren Feedback einholen zu können. Sobald man dann sein laufendes Tool und eine fertige Lösung hat, geht alles schneller. „Außerdem braucht man für so ein Projekt Partner, die wirklich Lust darauf haben. Die hatten wir zum Teil erst im zweiten Schritt, wie mit der neusta analytics & insights GmbH."

Die Mitstreiter von neusta, trainM, den beteiligen Steuerkanzleien und dem Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. hatte Stefan Licht zu einer Abschlussveranstaltung mit Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie der INQA-Initiative eingeladen. Dabei ging es um die Vorstellung der Transfer-Projekte, also der Vorhaben, die jetzt und in Zukunft mit SmaLeTax arbeiten. Dazu gehört die TeleTax GmbH, die das KI-Tool für ein neues Produkt zum Thema „Buchhaltung goes BWL" nutzen möchte. Licht sagt: „Genau für Einsätze wie diese, war SmaLeTax von Anfang an gedacht, weil die Anforderungen an die Mitarbeitenden der Steuerbranche verstärkt in diese Richtung gehen werden."

SmaLeTax

In anderen Themenfeldern wurde ebenfalls Bedarf deutlich. So gibt es bei dem Bremer Unternehmen monte-Sicherheitsmanagement nun den ersten Referenzkurs „Arbeitssicherheit", der auf dem Einsatz von SmaLeTax basiert und auf **www.smalesafe.de** verfügbar ist.

Darüber hinaus ist unter dem Motto „Schule der Zukunft" mit der Grund- und Gemeinschaftsschule St. Michaelisdonn (Schleswig-Holstein) ein weiteres Pilotprojekt entstanden. „Gerade für Kinder entkoppelt digitales Lernen, das KI-gestützt Wissen individuell nach Lerntypen und Lerngeschwindigkeiten Kenntnisse vermittelt, ganz demokratisch den Schulerfolg von der elterlichen Unterstützung oder der Qualität des Unterrichts", so der Projektleiter.

Bei dem Abschlusstreffen hat außerdem das Zukunftszentrum Berlin einen Bericht seiner Erfahrungen mit SmaLeTax vorgestellt. Stefan Licht erklärt dazu: „Sie haben noch mal gezeigt, wie man die aufschlauen kann, die SmaLeTax einsetzen wollen." Insgesamt wertet er den tatsächlichen und nachhaltigen Transfer der Projektergebnisse in die Ausbildungswelt als Beleg für den Erfolg des Vorhabens. „Wir konnten mit einem kleinen Team die zusätzlichen drei Monate nutzen, um genau diesen Transfer schlussendlich voranzubringen."

Sein Fazit lautet: „Es gab eine große Euphorie am Anfang, dann durchaus eine Phase der Ernüchterung. Insgesamt hat es großen Spaß gemacht, an einem so brandaktuellen Thema wie KI zu arbeiten. Wir sind dabei nicht auf einen Zug aufgesprungen, sondern waren dem Trend voraus. Derzeit gibt es einen großen Hype um den Einsatz von KI, doch das steckt alles noch in den Kinderschuhen. Ich denke, sobald die Aufbereitung der digitalen Lerninhalte noch stärker automatisiert möglich sein wird, wird es gerade in der Aus- und Weiterbildung einen richtig großen KI-Boom geben. Und dazu haben wir gemeinsam ein Stück beigetragen."

Gefördert durch:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Im Rahmen der Initiative:

INQA

Stimmungsvolles Mitsingen beim Weihnachtstreff

Die Mädchenkantorei am Bremer Dom freut sich über eine erneute Spende!

Bevor Markus Kaiser, musikalischer Leiter der Mädchenkantorei am Dom, den Spenden-Scheck vom Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. entgegennahm, gab es im Bibelgarten des Bremer Doms ein vielstimmiges, gemeinsames Singen. Nicht nur die jungen Sängerinnen des Mädchenchor II waren dabei gefragt. Besonders die zahlreichen Mitglieder des Steuerberaterverbandes waren mithilfe von Lampen und Textzetteln eingeladen, mit in den Chor einzustimmen. „Die Chance zum Mitsingen wurde eigentlich von allen mit sichtlicher Freude angenommen. Das klang einfach toll", freut sich Verbandsvorsitzender Ralf Heitkamp, für den der gemeinsame Abend im Advent ein besonderes Highlight im Verbandskalender darstellt. „Es war wieder so wunderbar, den klassischen Weihnachtsliedern der Mädchenkantorei zuzuhören. Zusammen mit dem historischen Rahmen des Bibelgartens, mitten in der Bremer Altstadt, ergibt sich alle Jahre wieder eine außergewöhnlich schöne Stimmung. Unser Weihnachtstreff ist wirklich etwas Besonderes."

Auch die Gäste und das Team der Geschäftsstelle schlossen sich diesem Eindruck an. Geschäftsführerin Dr. Natalie Thomalla erklärte nach der Veranstaltung: „Der Mädchenchor II unter der Leitung von Herrn Kaiser hat die festliche Atmosphäre des Bremer Doms perfekt eingefangen und uns in besinnliche Vorweihnachtsstimmung versetzt. Diese Hingabe zur Musik hat unsere Herzen erwärmt. Wir sagen ein herzliches Dankeschön für diesen festlichen Höhepunkt und die wunderbare Einstimmung auf die bevorstehenden Feiertage."

Beim geselligen Beisammensein mit wärmendem Glühwein und Punsch vom Restaurant D´ORO kam es zur Übergabe der diesjährigen Spende in Höhe von 750 Euro. Zusätzlich wurden dank vieler spontaner

Gaben ins herumgereichte Spenden-Sparschwein noch weitere 140 Euro eingesammelt. Markus Kaiser und die Mädchen freuten sich sehr, dass ihr Engagement auf so große Unterstützung und Wertschätzung trifft. Der musikalische Leiter berichtete in dem Zuge, dass mit der Spende vom Vorjahr Heizwesten gekauft werden konnten. Sie wurden dringend gebraucht, da es bei Konzerten im großen Dom oft sehr kühl sei. Es ist Markus Kaiser sehr wichtig, dass die Ausstattung stimmt, denn er hat einen hohen Anspruch an die Chöre der Mädchenkantorei: „Wir verfolgen musikalisch ambitionierte Ziele. Dabei sollen sich Anspruch, Spaß und Freude nicht ausschließen. Das Ergebnis dieses Spagats kann während unserer Konzerte genussvoll gehört und erlebt werden."

Allen Mitgliedern legt Ralf Heitkamp ans Herz, sich den Termin des nächsten Weihnachtstreffs des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e. V. schon jetzt in den Kalender einzutragen. Er wird am 5. Dezember 2024 stattfinden. Wir wünschen allen bis dahin eine schöne Zeit!

DEUTSCHER
STEUERBERATERTAG

46. Deutscher Steuerberatertag

15. – 17. Oktober 2023, Estrel Berlin
Vor Ort und online

Erhellender Vortrag im Dunkeln – kostenlose Teilnahme für neue Steuerberater

„Nach meinem tollen Eindruck vom Steuerberatertag in Dresden 2022 wollte ich unbedingt in diesem Jahr wieder teilnehmen", sagt Steuerberater Niklas Czeskleba. Und der diesjährige Besuch hat sich für ihn wieder voll gelohnt. Er lobte das gute Gleichgewicht aus Vorträgen, Fachausstellung und dem persönlichen Austausch mit Kollegen.

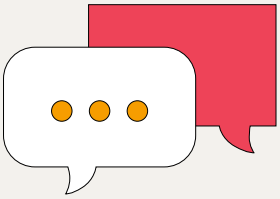

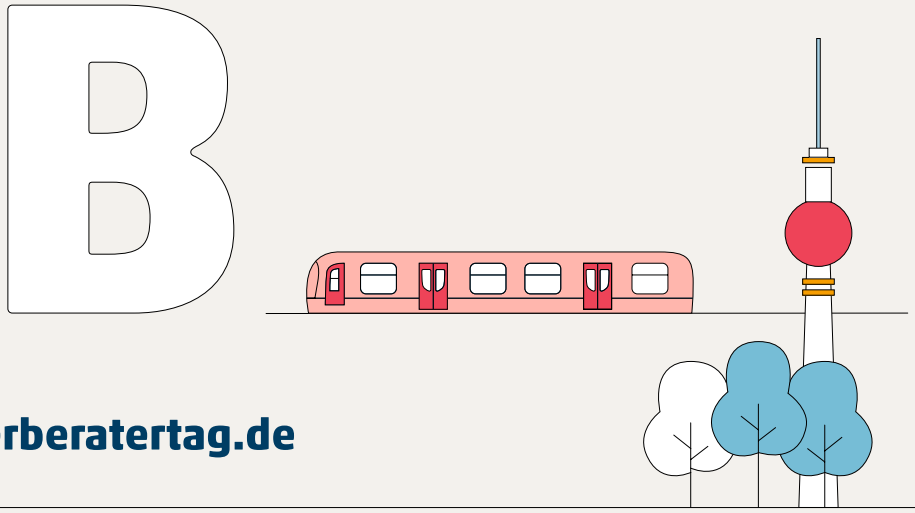

www.steuerberatertag.de

Aktuelles

Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. hatte am Sonntag traditionell zum „Bremer Abend" geladen – in das außergewöhnliche Berliner Lokal „Grill Royal". Zu der Runde gesellten sich neben Vorstand und Mitgliedern auch Prof. Dr. Michael Asche von der Hochschule für Öffentliche Verwaltung sowie Kammerpräsident Paul Thomas Koßmann. „Mit ihm habe ich mich ausführlich unterhalten können, das war sehr interessant", erinnert sich Czeskleba.

Bei der offiziellen Veranstaltungseröffnung gab es deutliche Worte von Thorsten Lüth, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands e. V. an die Politik. Er forderte einen stärkeren Handlungswillen zum Bürokratieabbau und ein klares „Nein" zur Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen. Später folgte eine kurze Rede von CDU-Chef Friedrich Merz, nachdem MdB Katja Hessel als Parlamentarische Staatssekretärin des Bundesministers der Finanzen gesprochen hatte. Als letzter Top-Programmpunkt der Eröffnung folgte statt weiterer Grußworte eine „Roundtable-Diskussion" zur aktuellen Steuerpolitik, die sympathisch und professionell von Marc Bator moderiert worden ist.

Mit Blick auf das anschließende Fachprogramm war Niklas Czeskleba ganz besonders beeindruckt von einem Vortragsformat des Dozenten Michael Lück, denn es fand in völliger Dunkelheit statt. Der junge Steuerberater merkte an, dass man in dieser Situation wirklich viel genauer zuhöre, was für das Thema „Was tun, wenn´s kracht? Umgang mit schwierigen Mandant*innen" seinem Empfinden nach sehr hilfreich war.

„Genau das habe ich mitgenommen, wie hilfreich es in schwierigen Situationen sein kann, kurz die Augen zu schließen." Insgesamt stellte er fest, wie sehr das Thema KI die Branche umtreibt. „Überhaupt wurde deutlich, wie viele Kollegen mit den gleichen Herausforderungen beschäftigt sind. Es ist ein klarer Mehrwert dieser Veranstaltung, sich mit Steuerberatern aus ganz Deutschland auszutauschen, über Prozesse, über Mitarbeitergehälter, über Digitalisierung. Man merkt, wo andere weiter sind, oder man kann sie fragen, wie ihr Weg dorthin war."

Bei aller Begeisterung gab es von Niklas Czeskleba die kritische Feststellung, dass ihm bei der Veranstaltung seine jungen Kolleginnen und Kollegen fehlten. „In den ersten Jahren als Steuerberater haben wir das Glück, dass die Teilnahme an dem Kongress vom Verband gesponsert wird. Nach meinen guten Erfahrungen kann ich nur dazu raten, diese tolle Chance zu nutzen. Man muss den Termin einfach nur frühzeitig im Kalender eintragen, dann kriegt man das auch zeitlich hin. Und im nächsten Jahr ist mit Hamburg als Veranstaltungsort des Deutschen Steuerberatertags die Anreise von Bremen aus wirklich nicht weit." Er selbst hat den nächsten Termin vom 13. bis 15. Oktober 2024 bereits geblockt und freut sich über viele junge Mitreisende.

Ein Video-Rückblick steht unter www.steuerberatertag.de zur Verfügung.

Lesen Sie auch:
Inhalte und Forderungen von Präsident Thorsten Lüth
www.dstv.de

DEUTSCHER
STEUERBERATERTAG

47. Deutscher Steuerberatertag

13. – 15. Oktober 2024
Congress Center Hamburg

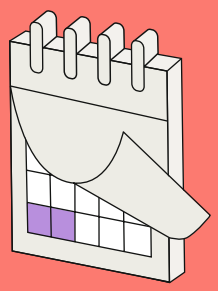

SAVE THE DATE

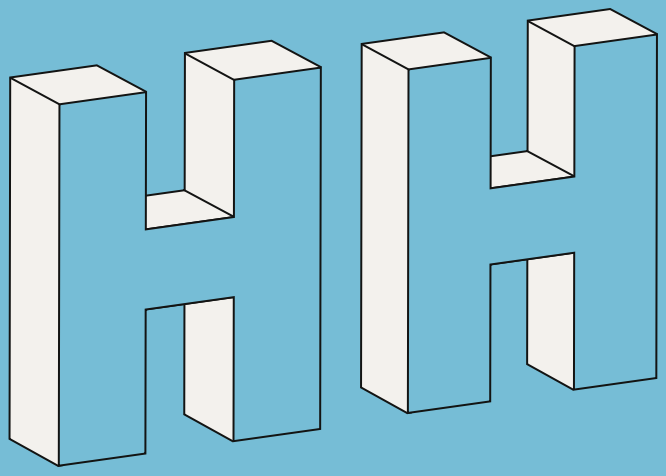

Die Jahreskonferenz für Kanzleiinhaber, Angestellte, Studenten, Ansprechpartner aus Politik und Verwaltung, Wissenschaftler, Dienstleister und Start-Ups. Es erwarten Sie zwei Tage Fachprogramm auf parallelen Bühnen sowie eine abwechslungsreiche Fachausstellung. Freuen Sie sich auf Vorträge, Workshops und Fortbildungen zu aktuellen und relevanten Fragen des Steuerrechts und Kanzleimanagements sowie unser legendäres Rahmenprogramm.

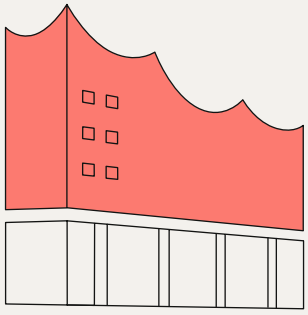

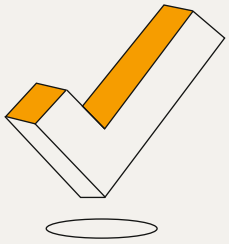

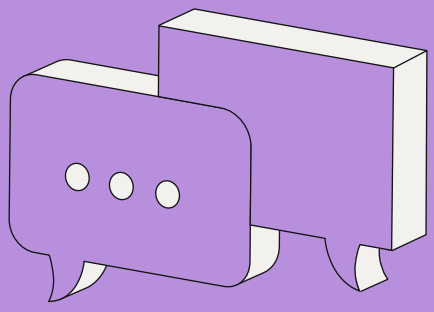

www.steuerberatertag.de
#stbtag

Neue Vize-Präsidentin der Kammer

„Es geht mir um unseren Berufsstand", sagt Nina Schüler-Jordan mit Nachdruck. Sie meint damit ihr mehrjähriges Engagement für den Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. und ihr jetziges Engagement für die Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen. Die frühere Beisitzerin im Vorstand des Landesverbandes hat ihren Posten nach der Wahl in den Kammervorstand als neue Vize-Präsidentin niedergelegt.

Nina Schüler-Jordan über Ehrenamt und Elternschaft

Nina Schüler-Jordan erzählt: „Ich bin angesprochen worden, da für den Kammervorstand Nachwuchs gesucht wurde. Daraufhin habe ich den Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen im Präsidium und in der Geschäftsstelle gesucht. Ich bin es hier vom Steuerberaterverband gewohnt, in einem Team zu arbeiten, das an den gemeinsamen Aufgaben viel Freude hat, wo Ehrenamt einfach Spaß macht. Nachdem ich feststellen konnte, auch bei der Kammer wird ein ähnlich positiver und respektvoller Umgang miteinander gepflegt, habe ich mich für die Wahl in den Kammervorstand aufstellen lassen und bin am 13. Juli 2023 zur Vize-Präsidentin gewählt worden."

Seit Sommer ist sie dabei, die Kammer, deren Arbeitsweise und Organe kennenzulernen. Entscheidend sind dort zum einen die vierteljährlichen Tagungen und zum anderen die Umlaufbeschlüsse, die in der Zeit dazwischen verabschiedet werden: „Da gilt es möglichst viel zu lesen, denn Informationen gibt es reichlich."

Kürzlich nahm Nina Schüler-Jordan erstmals an einer Bundeskammerversammlung, dem obersten Organ der Bundessteuerberaterkammer, mit mehr als 100 Delegierten aus ganz Deutschland teil. „Insgesamt war es schön und interessant, doch da kamen wirklich viele Themen zur Sprache, die mir bisher nicht so präsent waren. Allerdings wurde mir vonseiten des mitreisenden Kammerpräsidenten und der Geschäftsführerin versichert, es wären wiederkehrende Inhalte, die einem schnell vertraut werden."

In der Heimatstadt setzt Nina Schüler-Jordan als Vize-Präsidentin der Kammer ihren Einsatz für die Gründung eines Bremer Landesverbandes der Freien Berufe fort. Dazu sagt sie: „Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, dass in Bremen kein solcher Landesverband zustande kommt. Diese Interessenvertretung ist für alle Freien Berufe so wichtig. Leider sperrt sich die hiesige Ärztekammer weiterhin dagegen und darum ziehen andere Kammern und Verbände noch nicht mit, obwohl von verschiedenen Seiten großes Interesse besteht. Wir bleiben da dran!"

Mit dem Amt der Vize-Präsidentin gehört es für Nina Schüler-Jordan nun dazu, in Bremen und bundesweit als Repräsentantin der Hanseatischen Steuerberaterkammer aufzutreten. „Das bedeutet für mich mehr Termine und mehr Reisetätigkeit, da kommt man durch die ganze Republik", freut sie sich und hat als Kanzlei-Partnerin und zweifache Mutter dafür ein größeres Maß an Organisation zu stemmen. Trotzdem sieht sie in der Kombination aus Berufstätigkeit, Elternschaft und Ehrenamt keinen Widerspruch. „Mir ist wichtig, dass ich als Vize-Präsidentin gut vernetzt bin, und das passiert eben nur, wenn man persönlich vor Ort ist. Und wir alle wissen, die Politik ist zäh. Da muss man konsequent dranbleiben, um etwas zu erreichen."

Sie selbst hat ihre Kinder in den ersten Monaten zu einigen Mandanten und Verbandsterminen mitgenommen. Ihr jüngster Sohn war sogar schon mit ihr auf der Rednerbühne. „Das ist überall mit Freude akzeptiert worden und ging in den ersten Monaten gut. Danach war es unverzichtbar, dass meine Kinder altersgemäß gefördert werden, und dafür haben wir eine gute Krippe mit angeschlossenem Kindergarten gefunden. Es wird jungen Eltern allerdings nicht leicht gemacht, weil man zum Zeitpunkt der Geburt für die Anmeldung in einer nahegelegenen Kita eigentlich schon zu spät dran ist. Wir bekommen das gut hin, auch weil mein Mann flexibel arbeiten kann und die Oma uns vom ersten Tag an begleitet. Doch auch in diesem Bereich könnte die Politik noch viel mehr für junge Eltern machen."

Ob im Verband oder in der Kammer, Nina Schüler-Jordan möchte gerne das Interesse von jungen Kollegen wecken, aktiv mitzuarbeiten: „Es gibt unterschiedlichste Aufgaben. Man kann sich zum Beispiel bei der Steuerberaterprüfung als Prüfer oder Korrektor einbringen oder als Beisitzer im Vorstand des Steuerberaterverbandes Themen und Veranstaltungen mitentwickeln oder – auch ohne offizielles Amt – den Berufsstand bei Veranstaltungen vertreten. In jedem Fall gewinnt man ein großes Netzwerk, von dem man beruflich profitiert. Alles, was man dafür tun muss, ist ein kurzer Anruf in der jeweiligen Geschäftsstelle."

„Wir gratulieren Nina Schüler-Jordan zu ihrem Amt als neue Vize-Präsidentin der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen und freuen uns, dass wir auf diesem Wege unsere gute gemeinsame Arbeit für unseren Berufsstand fortsetzen können."

Ralf Heitkamp, Vorsitzender des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e. V.

Gewinnermittlung im Wandel

Regionalkonferenz DStJG 2023

FG Bremen – Forum für Rechnungslegung und Steuern

Die besondere Atmosphäre im Festsaal des Rathauses beeindruckte einmal mehr die rund einhundert Teilnehmer:innen einer hochkarätig besetzten Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft, des Finanzgerichts Bremen und des Forums für Rechnungslegung und Steuern in Bremen e. V.

Das Rahmenthema „Gewinnermittlung im Wandel" zielt auf Fragen und Probleme der steuerlichen Bilanzierung, deren Ergebnis, „Gewinn oder Verlust", Indikator der finanziellen Leistungsfähigkeit und Ausgangspunkt für die Bemessung der Erfolgsteuern ist – ein Thema mit großer Breitenwirkung und hoher Änderungsdynamik, wie Frau Senatorin Dr. Claudia Schilling im Grußwort treffend feststellte. Trotz einer Vielzahl detaillierter Regeln verbleiben den Bilanzierenden regelmäßig Abbildungsspielräume. Darüber hinaus existieren Möglichkeiten zur Sachverhaltsgestaltung und Wahlrechte. Die Verknüpfung der steuerlichen Gewinnermittlung mit den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung wirkt einerseits komplexitätserhöhend, erzeugt aber andererseits einen Balanceeffekt.

Prof. Dr. Gregor Nöcker, Richter am Bundesfinanzhof, befasste sich in seinem spannenden Vortrag mit dem facettenreichen Gewinnbegriff im Steuerbilanzrecht, dem Nominalwertprinzip und dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Gerichtlich ausgetragene Streitfälle tragen jeweils zur Lösung konkreter Besteuerungskonflikte bei und entwickeln das Steuerbilanzrecht fort. An den Eröffnungsvortrag schloss sich das Referat von Herrn WP/StB Prof. Dr. Ulrich Prinz zum „Mysterium" steuerbilanzieller Rückstellungen an. Er zeigte eindrucksvoll auf, dass Rückstellungen kein Steuerprivileg darstellen, sondern systematisch geboten sind, um zu einer sachgerechten Besteuerungslösung zu kommen. Sie sind erforderlich, um unsichere Außenverpflichtungen im Rahmen der abschnittsbezogenen Gewinnermittlung adäquat zu erfassen.

Dr. Jan Rieck vom Bundesministerium der Finanzen widmete sich den Projekten, die mit den Akronymen BEFIT, GloBE, HOT und DEBRA besetzt sind. In den letzten Jahren gibt es immer wieder Ansätze zu einer Harmonisierung in der EU. Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur globalen Mindestbesteuerung wird derzeit ein zentrales Element internationaler Vereinbarungen transformiert sowie „schädlichem Steuerwettbewerb und aggressiven Steuergestaltungen" entgegengewirkt. Im Anschluss an die drei Vorträge entwickelte sich eine lebhafte Diskussion unter der Leitung von Prof. Dr. Franz Jürgen Marx, die auch später im informellen Teil fortgesetzt wurde.

Die Vorbereitung der Tagung lag in den Händen einer Arbeitsgruppe, der neben der Präsidentin des Finanzgerichts Bremen, Dr. Gerlind Wendt, Prof. Dr. Franz Jürgen Marx und Prof. Dr. Christoph Löffler, beide Universität Bremen, sowie Dr. Dirk Schwieger, Steuerabteilungsleiter beim Senator für Finanzen, angehören.

Prof. Dr. Gregor Nöcker, Prof. Dr. Ulrich Prinz, Prof. Dr. Franz Jürgen Marx, Dr. Jan Rieck (von links nach rechts)

frs-Forumbremen
Forum für Rechnungslegung + Steuern e. V.

BAB
Die Förderbank

Im Austausch:

Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. und die Bremer Aufbau-Bank GmbH

Bei einem Gesprächstermin zwischen Vertretern des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e. V. und der Bremer Aufbau-Bank GmbH am 23. Oktober 2023 wurden verschiedene aktuelle Themen besprochen, die nachfolgend zusammengefasst sind:

Verständnis – dem Grunde nach

Die Steuerberater wie auch die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) haben normalerweise völlig andere Aufgabengebiete als die Abwicklung der Überbrückungshilfen im Rahmen der Corona-Förderungen. Es wurde gegenseitiges Verständnis dafür eingeworben, dass verschiedene Begrifflichkeiten aus der unterschiedlichen Prägung der Personengruppen herrühren können und dass es bei der Abwicklung der entsprechenden Fälle allein schon dadurch zu Missverständnissen und Rückfragen kommen kann.

Zeitfenster für Rückfragen und Fristen

Das Zeitfenster für die Beantwortung der Rückfragen seitens der BAB wurde von zehn auf vierzehn Tage systemseitig durch das Online-Portal erhöht. Eine weitere Verlängerung solcher Fristen ist aber im Regelfall möglich und wird ohne weitere Begründung gewährt.

Die grundsätzliche Abgabefrist der Schlussabrechnungen ist zum 31. Oktober 2023 abgelaufen. Jedoch können bis zum 31. Januar 2024 (Nachfrist) weiterhin Schlussabrechnungen eingereicht werden, ohne das mit Konsequenzen wegen Fristversäumnis gerechnet werden muss. Dafür ist kein besonderer Antrag erforderlich. Ansonsten gilt weiterhin, dass im Wege von Einzelanträgen auf Fristverlängerung zur Abgabe der Schlussabrechnung, die bis zum Ende Januar 2024 (Nachfrist) eingereicht werden, die Frist auch bis Ende März 2024 verlängert werden kann.

Weitere Prüfungen

Nach erfolgter Schlussabrechnung ist eine weitere Prüfung der Corona-Hilfen z. B. durch das Finanzamt grundsätzlich nicht vorgesehen. Sie könnte aber in Ausnahmefällen z. B. bei Betrugsanzeichen, möglich sein. Eine nachgelagerte Prüfung der Rechnungshöfe des Landes oder des Bundes können nicht ausgeschlossen werden.

Verbundunternehmen

Die Feststellung, ob beihilferechtlich ein Verbund vorliegt, bedarf grundsätzlich einer Einzelfallbetrachtung. Es wird zunächst davon ausgegangen, dass wenn in einer Hand bzw. in familiärer Hand mehrere Unternehmen durch Kapital oder Stimmrechte gemeinsam beherrscht werden, im Regelfall von einem Verbundunternehmen ausgegangen wird. Dies ist z. B. auch bei Geschwistern der Fall, wenn diese in „benachbarten Märkten" tätig sind. Die Dokumentation von familieninternen Streitigkeiten kann hierbei die grundsätzliche Vermutung von Verbundunternehmen vermeiden. Die BAB nutzt für die Prüfung einen Leitfaden.

→ Leitfaden für Verbund-unternehmen

WICHTIG: Dieser dient lediglich als Orientierungshilfe!

Welche FAQs sind gültig?

Aus Sicht der BAB gelten die letzten veröffentlichten FAQ-Versionen als die bindenden Regularien für die Schlussabrechnung. Etwaige andere Meinungen müssten im Klagewege erstritten werden.

Schlussabrechnung nach Widerspruch

Sollte ein Sachverhalt im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens seitens der BAB schon intensiver geprüft worden sein, so können wir im Rahmen der Schlussabrechnung mit einem verkürzten Prüfungsablauf hinsichtlich des strittigen Sachverhaltes rechnen, da Auslegungsfragen im Widerspruchsverfahren geklärt sind. Der grundsätzliche Prüfprozess findet regulär statt.

Begleitschreiben zum Datensatz

In Seminaren zu den Schlussabrechnungen wurde teilweise dazu geraten, parallel zum übertragenen Datensatz ein Begleitschreiben an die Förderstellen rauszuschicken. Dies sieht die BAB tendenziell kritisch. Die Schlussabrechnung ist gemäß den Ausführungsbestimmungen, den jeweiligen FAQ und den ergänzenden Ausfüllhilfen in der Schlussabrechnung zu erstellen. Sie sind die rechtliche Grundlage der Prüfung und Bewilligung. Nur bei Klärungsbedarf kontaktiert die BWS den prüfenden Dritten bzw. die prüfende Dritte. Insofern sind etwaige Begleitschreiben zur Darstellung – vielleicht auch einer anderen Rechtsauffassung als in den FAQs vertreten – nur in Einzelfällen ratsam.

Beraterhonorar

Die ursprüngliche Idee war, dass das Beraterhonorar im Erstantrag für eine Corona-Hilfe bereits die Schlussabrechnungskosten enthalten soll. Dies wird in vielen Fällen mittlerweile nicht mehr realistisch sein. Es wurde allerdings klargestellt, dass eine Rechnung für die Schlussabrechnungen nun fällig gestellt sein muss, bevor der Schlussabrechnungsdatensatz übermittelt wird. Hierzu sollte ggf. eine Rückfrage von der BAB zu dem Fall mit einkalkuliert werden.

Es bleibt bei den drei Möglichkeiten zum Ansatz der Kosten für den „prüfenden Dritten“:

- Ansatz im 1. Fördermonat
- Ansatz bei Fälligkeit der Rechnung
- Verteilung auf die geförderten Monate.

Bei der letzten Variante sind allerdings die Monate des gesamten Förderzeitraums gemeint und nicht die tatsächlich geförderten Monate. Dies kann in Einzelfällen zu schlechteren Ergebnissen führen. Bei der Berechnung des Honorars für die Schlussabrechnungen sollte man ehrlicherweise ein bis zwei Rückfragen seitens der BAB einplanen. Auf Grund einer entsprechenden Verfügung aus Berlin sind die Förderstellen mittlerweile gehalten, die Datenlage intensiver zu hinterfragen, als dies ursprünglich absehbar war.

Neue / zusätzliche Kostenpositionen

Sollten gewisse Kostenpositionen in einem Monat erstmals in der Schlussabrechnung angesetzt werden, die im ursprünglichen Antrag nicht oder nicht in dem Monat angesetzt wurden, so erwartet die BAB schon bei der Erfassung im Online-Portal eine Begründung dazu. Zeitdruck bei der ursprünglichen Antragstellung als solches ist keine ausreichende Begründung. Es ist fallbezogen zu erläutern, warum diese Information im Moment der Antragstellung so bzw. noch nicht vorlag.

Auswahl des Umsatzverfahrens

In gewissen Fällen ist für die monatlichen Umsatzvergleiche für das Referenzjahr 2019 nicht nur der Vergleich der einzelnen Monate, sondern auch der Vergleich mit dem Durchschnitt des Jahres 2019 zulässig. Die Entscheidung über die Auswahl, welches Vergleichsverfahren gewählt wird, kann allerdings nach dem Erstantrag nicht erneut geändert werden.

Der Sachverhalt ist in den FAQ nicht explizit enthalten, mit der Aufnahme des Sachverhaltes in die Ausfüllhinweise erfolgte die Klarstellung: *„Bei begründeten außergewöhnlichen betrieblichen Umständen konnte im Rahmen der Antragstellung im Vergleichsmonat wahlweise der monatliche Durchschnittsumsatz eines Quartals von 2019 oder der monatliche Durchschnittsumsatz aller Monate im Jahr 2019, in denen ein Umsatz im Sinne von FAQ Zf. 1.3 erzielt wurde, angegeben werden. Der Umsatz des regulären Vergleichsmonats (wie er ohne diese Regelung wäre) ist zwingend im Begründungsfeld bei der Antragsberechtigung zur Regelung für außergewöhnliche betriebliche Umstände einzutragen. Mit der Abgabe des Erst- oder Änderungsantrages ist von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht worden. Das im Antragsverfahren ausgewählte Vorgehen ist in*

der Schlussabrechnung grundsätzlich beizubehalten. Im Rahmen der Schlussabrechnung kann, wenn zuvor bereits der tatsächliche Umsatz angegeben worden ist, grundsätzlich nicht mehr zum monatlichen Durchschnittsumsatz eines Quartals oder aller Monate in 2019, in denen ein Umsatz im Sinne von FAQ Zf. 1.3. erzielt wurde, gewechselt werden. Nur in begründeten Einzelfällen kann die BWS hiervon Ausnahmen zulassen."

Als Steuerberater ist man den Umgang mit Wahlrechten normalerweise anders gewohnt. An dieser Stelle behandeln wir allerdings Fördermittel – für die grundsätzlich andere Regularien gelten – anders als im Steuerrecht. Insofern ist diese bereits im Erstantrag getroffene Entscheidung zur Wahl des Vergleichsumsatzes ausgeübt und in der Schlussabrechnung beizubehalten. Sollte es zu Rückfragen wegen Umsatzschwankungen kommen, und ob diese coronabedingt seien, so erwartet die BAB eine einzelfallbezogene und relativ ausführliche Begründung. Dabei kann eine nochmalige Darstellung der tatsächlichen Tätigkeitsfelder und der Kundenstruktur der Mandanten hilfreich sein. Diese ergibt sich im Zweifel noch nicht aus den allgemeinen Stammdaten.

Sollten in der Zwischenzeit die Umsätze im Rahmen einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt z. B. durch Schätzungen verändert worden seien, so gelten diese veränderten Umsätze als Basis für die Überbrückungshilfen. Das kann dazu führen, dass der Umsatzrückgang zum Vergleichsjahr 2019 sinkt oder steigt und somit die Förderung sinkt oder steigt. Ausnahme ÜBHI, hier erfolgt grundsätzlich keine Nachzahlung. Bei der November- und Dezemberhilfe ist eine nachträgliche Erhöhung des Referenzumsatzes nicht möglich. Sollte der tatsächliche Vergleichsumsatz höher ausfallen als bei der Antragstellung angegeben (z. B. aufgrund einer nachträglichen Berichtigung der Umsatzsteueranmeldung), bleibt die November- bzw. Dezemberhilfe unverändert.

Verzinsung

Etwaige Nachzahlungen und auch Rückzahlungen aus den Schlussabrechnungen sind ggf. auch zu verzinsen. Eine „normale" Rückzahlung aus der Schlussabrechnung, die zeitnah bezahlt wird, wird nicht verzinst. Sollte eine Stundung gewünscht sein, so wird diese mit 2 % über dem Basiszins gem. BGB verzinst. Sollte keine Schlussabrechnung eingereicht werden, so wird der gesamte Förderbetrag zurückgefordert und mit 5 % über dem Basiszins berechnet, allerdings ab ursprünglicher Auszahlung. Etwaige Vollstreckungsmaßnahmen laufen über die Landeshauptkasse der Finanzverwaltung. Die Stundungsmaßnahmen werden mit der BAB rückgekoppelt und entsprechen den gültigen Verwaltungsvorschriften.

Ergänzungen der BAB im Nachgang des Termins

Es ist bitte darauf zu achten, eine IBAN anzugeben, die beim Finanzamt zur entsprechenden Steuernummer gespeichert ist, und dass dieses Erfordernis auch besteht, wenn keine weitere Zahlung erfolgt bzw. es zu einer Rückforderung kommt.

Zulassung von Fixkosten, die bar bezahlt worden sind:
Dieser Sachverhalt ist erst in den FAQ zur ÜBH IV konkretisiert worden. FAQ 2.4 besagt „...Barzahlungen werden als Kosten grundsätzlich nicht akzeptiert..." In Folge einer länderübergreifenden Diskussion bezüglich der Anwendung dieser Aussage auch auf vorherige Programme schloss sich Bremen der Auslegung an, dass Barzahlungen grundsätzlich nicht zu akzeptieren seien und die Erwähnung in den Bestimmungen der ÜBH IV als Klarstellung zu verstehen sei.

Coronabedingter Umsatzeinbruch:
Die Überbrückungshilfen kompensieren Schäden bei Unternehmen, die durch Restriktionen der Bundesregierung im Rahmen der Corona-Pandemie in Deutschland entstanden sind. Es geht um Schäden, die durch staatliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie auf deutschem Boden entstanden sind. Damit sind (coronabedingte) Lieferkettenprobleme mit dem Ausland, Fachkräftemangel etc. ausgeschlossen. Die Überbrückungshilfen sind Kompensationsprogramme und keine Investitions- oder Innovationsprogramme.

Schlussbemerkungen

Stand Ende Oktober 2023 sind die Corona-Schlussabrechnungen auf Bundesebene wie auch auf Bremer Ebene zu etwa 30 % geschehen. Die BAB geht davon aus, dass bis Ende 2026 nahezu alle Schlussabrechnungen beschieden sind. Die BAB bedient sich bei der Abwicklung der Schlussabrechnung bislang keiner größeren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wie dies teilweise in anderen Bundesländern der Fall ist. Mit der Begutachtung der Schlussabrechnungen sind gleichwohl gut ausgebildete MitarbeiterInnen befasst. Im Bedarfsfall gibt es diverse Möglichkeiten für die BAB, für ergänzende Fachthemen Expertise einzuholen.

Grundsätzlich wird seitens der Bewilligungsstelle auf die Gültigkeit der FAQs und Richtlinien sowie des Charakters des Protokolls als rein ergänzende und erläuternde Hinweise ohne abweichende Regelungswirkung verwiesen. Zudem sind diese Ausführungen mit der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH als Bewilligungsstelle für Bremerhaven abgestimmt.

Es wurde abschließend betont, dass keine Seite ein Interesse daran hat, möglichst viele Klagefälle zu begleiten.

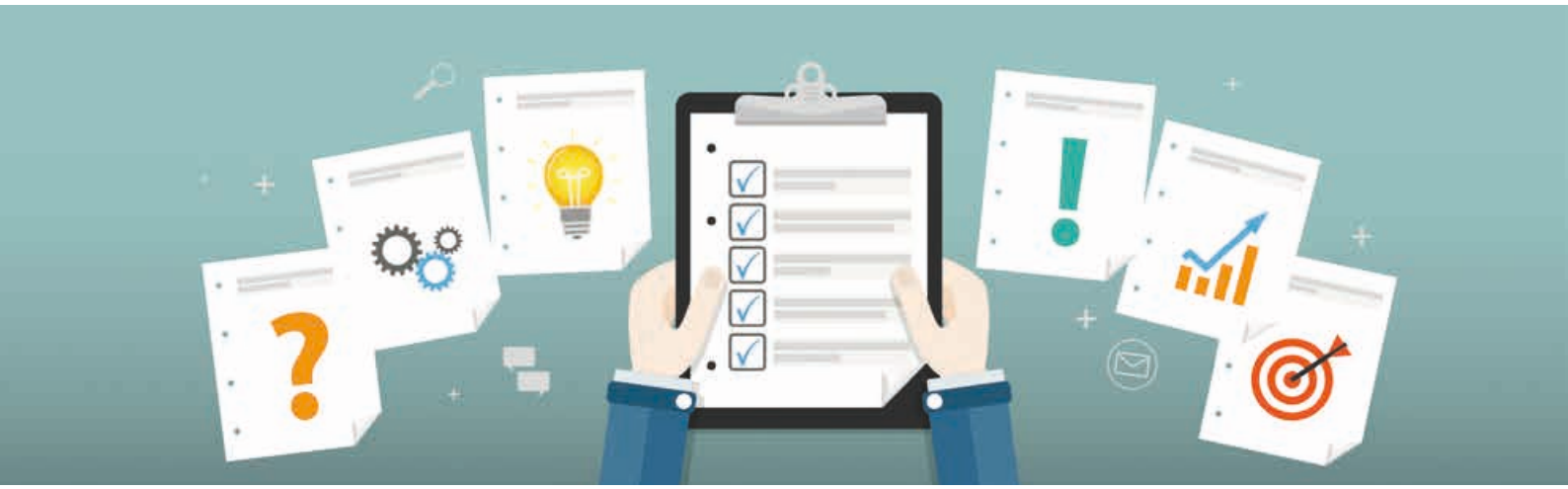

Unsere Termine: Einkommensteuer 2023

Bremen, Dorint City-Hotel

Mit Dipl.-Finw. Manfred Keil, Rinteln

- (40784.124) 20.02.2024
- (40784.224) 21.02.2024

Bremerhaven, Atlantic Sail City

Mit Dipl.-Fw. (FH) Michael Seifert, Troisdorf

- (40780.124) 13.03.2024

Onlinetermin - Zoom

Mit Dipl.-Finw. Manfred Keil, Rinteln

- (40784.324) 22.02.2024

Jetzt online anmelden!
www.stbv-fortbildung.de

Kommunikation

ist mehr als nur Sprache und Worte

Kommunizieren ist lebenslanges Lernen

Es könnte alles so einfach sein, wenn Kommunikation kein so komplexes Gebilde wäre. Unsere Mandantinnen und Mandanten würden ohne Nachfrage verstehen, was ihre Steuerberatenden ihnen sagen wollen. Unsere Mitarbeitenden würden tun, was zu tun ist, alle Mandanten wären zufrieden und in den Steuerkanzleien würden Eindeutigkeit und Zufriedenheit herrschen. Doch die Welt ist nun mal etwas komplizierter, denn Kommunikation ist mehr als nur Sprache und Worte.

Von Cordula Flemke, Master of cognitive neuroscience (aon) und Julia Kunz, Master of cognitive neuroscience (aon)

1. Sprache und Kontext

Unsere Sprache ist etwas sehr Individuelles. Wir kommunizieren oft kontextbezogen, das heißt, wir sprechen aus unserer Gedanken(um-)welt. Was für uns eindeutig logisch und nachvollziehbar ist, weil wir es in unserer Welt so erleben, muss für den Gesprächspartner noch lange nicht so verständlich und logisch sein. Schließlich kommt er aus (s)einer anderen Welt, zieht andere Schlüsse und kann die Aussagen vielleicht nicht sofort nachvollziehen. Für ihn gelten andere Rahmenbedingungen als für uns. So kann es sein, dass der Gesprächspartner in einer Welt aufgewachsen ist, in der leichte Ungenauigkeiten keine Rolle spielen und die nicht so geregelt und zahlenorientiert ist wie die Finanzwelt.

Für den steuerberatenden Berufsstand ist es aber unglaublich wichtig, die exakten Daten und Informationen zu erhalten. Diese Verschiedenheit kann zu Missverständnissen führen, obgleich Mandant und Steuerberater sich darauf fokussieren, gute Abschlüsse zu erzielen. Nur haben sie es vielleicht versäumt, die Rahmeninformationen zu klären bzw. diese Informationen im Gespräch zu benennen.

Hier ein Beispiel: Ein neuer Mandant erzählt aus seinem Unternehmen und beschreibt seine Entwicklung und finanzielle Situation. Diese Schilderungen sind sehr stimmungsvoll und emotional. Sie sind mit persönlichen Ereignissen verknüpft. Für den Steuerberater ist es anhand der Schilderungen nicht vollkommen nachvollziehbar, wie das Unternehmen denn nun dasteht. Er drängt auf die Zahlen und Unterlagen, um sich ein vollständiges Bild zu verschaffen. Der Mandant hat den Eindruck, seine Situation bereits deutlich und offen dargelegt zu haben, schickt die Zahlen aber wunschgemäß nach. Für den Steuerberater wiederum ist es nicht einfach einzuordnen, was mit „es läuft gut" gemeint ist, solange die Zahlen und Auswertungen nicht auf dem Tisch liegen.

2. Worte haben eine emotionale Wirkung – von Sender- und Empfängerseite

Kommunikation hat meist eine Absicht, die vom Gesprächspartner eventuell nicht eindeutig erkannt wird. Wenn zum Beispiel die Kanzleiführung etwas zu ihrem Mitarbeiter sagt, muss das bei ihm noch lange nicht so ankommen, wie von ihr beabsichtigt.

Mit ihrer Aussage: „Die Unterlagen von Mandant XY sind nicht da", möchte sie vielleicht schlicht und einfach feststellen, dass die Unterlagen nicht am Platz sind. Vielleicht steckt aber auch eine weitere Absicht dahinter und sie möchte damit ihren Mitarbeiter auffordern, die Unterlagen zu bringen. Oder sie gibt ihm zwischen den Zeilen zu verstehen, dass er zu langsam sei und die Unterlagen schon längst hätte übergeben sollen. Es kann auch sein, dass sie von Mandant XY genervt ist, der seine Unterlagen ständig zu spät bereitstellt und ihren Mitarbeiter damit auffordert, sich darum zu kümmern. Oder sie findet die Unterlagen nicht bzw. weiß nicht mehr genau, ob sie schon eingetroffen sind. Oder sie ist noch gar nicht dazu gekommen, überhaupt nachzusehen. Oder, oder, oder …

Der Mitarbeiter kann die Botschaft ganz unterschiedlich aufnehmen: Entweder als Angriff „Du bekommst es nicht hin, den Überblick zu behalten – das kann doch nicht so schwer sein …" oder als Befehl „Hol die Unterlagen!" Die Botschaft kann auch Ärger oder Resignation auslösen: „Die Unterlagen sind schon wieder nicht da!", oder den Gedanken: „Das ist alles nicht zu schaffen, ich bin einfach überfordert und habe es schon wieder vergessen. Warum sieht sie das nicht?"

Problematisch wird es dann, wenn wir auf diese Weise aneinander vorbeireden. Wenn eine sachlich gemeinte Botschaft in den „falschen Hals" kommt, weil der Mitarbeiter einen schwierigen Tag hat und gestresst ist, dann kann das auf lange Sicht zu Spannungen und Konflikten bis zur inneren Kündigung führen. Dabei ist auch die private Situation der Mitarbeitenden zu beachten: Lebt gerade jemand in Trennung, gibt es Ärger oder Sorgen mit dem Partner oder den Kindern etc.?

Die Maßnahmen, die hier viele Missverständnisse und Unzufriedenheit zu vermeiden helfen, klingen zunächst sehr einfach. Sie bedürfen aber der Fähigkeit zur Selbstreflexion und der Übung in der Umsetzung: Achten Sie auf die Botschaft, die Sie tatsächlich senden möchten. Sprechen Sie es deutlich aus, wenn Sie einen Auftrag haben oder wenn Sie sich vielleicht über sich selbst ärgern. Wenn Sie möchten, dass Ihr Mitarbeiter schneller arbeitet oder mehr mitdenkt, dann sagen Sie das auch so. Manchmal ist auch ein persönliches Gespräch sinnvoll. Neben der verbalen Ebene reflektieren Sie auch Ihre Körpersprache, die Sie mit diesen Botschaften einsetzen.

3. Psychologische Sicherheit

Während der Pandemie fast zum „Buzzword" geworden, wurde dieser Begriff bereits in den 1990er Jahren von der Harvard-Professorin Amy Edmondson eingeführt: „Psychologische Sicherheit beschreibt die Überzeugung, dass das Arbeitsumfeld vor zwischenmenschlichen Risiken sicher ist." Das bedeutet, dass Ihre Mitarbeitenden sich trauen, über Fehler zu sprechen und ihre Meinung ohne Angst vor Konsequenzen sagen. Teams, die das leben, sind erfolgreicher als andere und machen weniger Fehler. Doch ohne die geeignete Kommunikation gibt es keine psychologische Sicherheit. Für Sie als Kanzleiführung bedeutet dies: Gehen Sie mit gutem Beispiel voran. Sprechen Sie darüber, wenn Ihnen ein Fehler unterlaufen ist und wie Sie damit umgegangen sind. Oder Sie fragen Ihr Team ganz konkret nach Lösungsmöglichkeiten. Achten Sie auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Gerade auf der verbalen Ebene gibt es hierfür große Potenziale.

Kommunikation ist eines der effektivsten Mittel – und noch dazu gratis –, um eine gute und produktive Stimmung in der Kanzlei zu erzeugen. So entwickeln Sie ein motiviertes und loyales Team, auf das Sie sich jederzeit verlassen können. Und denken Sie daran: Humor hilft oft, angespannte Situationen zu entschärfen.

Kontakt

#brain, das sind Cordula Flemke Dipl.-Betriebswirtin (FH) und Julia Kunz Dipl.-Kulturwirtin. Beide sind Master of cognitive neuroscience (aon) und haben Expertisen als Trainerinnen, Autorinnen und Coaches. Sie begleiten Unternehmen und Führungskräfte für eine zukunftsgerichtete und erfolgreiche Personalpolitik.

#brain - flemke & kunz GbR
Pirckheimerstraße 33, 90408 Nürnberg
Telefon 0911 97699705
E-Mail: info@hashtag-brain.de
Web: www.hashtag-brain.de

Lust auf...

„BrainNuggets – kurze Impulse für Ihren Erfolg"
18. Dezember 2023 Botschaft angekommen?
Warum wir nicht immer das Hören, was gesagt wird.
11. Januar 2024 Ordnung beginnt im Kopf
Zeitmanagement mal anders gedacht.
2 Stunden online, € 149,- zzgl. MwSt.

Freie Berufe

Dr. Torsten Moser
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland

Qualifizierung als DNA

Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer decken als Vertrauensdienstleister eine große Vielfalt an Tätigkeiten ab. Diese reichen von der klassischen Abschlussprüfung und Steuerberatung über betriebswirtschaftliche Beratungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Unternehmenstransaktionen mit der Durchführung von Bewertungen und Due-Diligence-Aufträgen, bis hin zur Aufdeckung bestimmter wirtschaftskrimineller Handlungen, beispielsweise Bilanzbetrug, oder zur Erstellung sowie Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten. Um die heterogenen Aufgaben erfolgreich bewältigen zu können, benötigen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer breite und fundierte Kenntnisse in nahezu allen wirtschaftlichen Bereichen.

Gesetzliche Änderungen sowie Neuerungen unter anderem durch internationale Standardsetter müssen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer ebenso berücksichtigen wie die dynamischen Entwicklungen der Wirtschaft – etwa aufgrund des technologischen Fortschritts wie Big Data oder Künstlicher Intelligenz und sich verändernder Marktbedingungen wie (De-) Globalisierung und Nachhaltigkeit. Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sind daher essenziell und gehören zur DNA des Berufsstands.

Sich fachlich fortzubilden, zählt daher zu den Berufspflichten jeder Wirtschaftsprüferin und jedes Wirtschaftsprüfers (§ 43 Absatz 2 Satz 4 Wirtschaftsprüferordnung und § 5 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer). Die Fortbildung soll die Fachkenntnisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie das Verständnis der Berufspflichten auf einem erforderlich hohen Stand halten. Sie soll einen Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten. Dabei sind 20 Stunden in Form von strukturierter Fortbildung (zum Beispiel Besuch von analogen oder digitalen Fachveranstaltungen, schriftstellerische Tätigkeit oder berufsständische Gremienarbeit) zu absolvieren. Die weiteren 20 Stunden können als Selbststudium erfüllt werden.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) unterstützt seine Mitglieder bei der Fortbildung mit einem breiten und umfangreichen analogen sowie digitalen Aus- und Fortbildungsprogramm zu aktuellen und relevanten Themen wie etwa bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Künftig wird damit nahezu jedes deutsche Unternehmen befasst sein.

Um den Berufsstand bestmöglich bei der nachhaltigen Transformation der Wirtschaft zu unterstützen, bietet das IDW zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen an, seit Kurzem unter anderem auch den Qualifizierungslehrgang Sustainability-Auditor IDW. Der in Kooperation mit der Schweizer Berufsstandsvertretung konzipierte Lehrgang hat zum Ziel, theoretische und praktische Kompetenzen zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zu vermitteln. Ähnlich gelagert ist der Qualifizierungslehrgang IT-Auditor IDW. Dieser fokussiert IT-Systemprüfungen. Der Lehrgang erleichtert Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern, die nicht über IT-Spezialisten in der eigenen Praxis verfügen, externe Expertinnen und Experten in ihre Prüfung einzubeziehen.

Quelle: Bericht von WP Dr. Torsten Moser aus „der freie beruf“, dem Mitgliedermagazin des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB) – (Ausgabe 3/2023)

Zur Person: WP Dr. Torsten Moser ist geschäftsführendes Mitglied des Vorstands beim Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW).

Dr. Sylvia Ruge
Deutscher Anwaltverein

Qualifikation qua Ausbildung

Wer heute den Anwaltsberuf ergreift, hat bereits eine Odyssee an Qualifizierungsmaßnahmen hinter sich gebracht: ein Studium, das im Schnitt fünfeinhalb Jahre dauert, einen zweijährigen praktischen Vorbereitungsdienst sowie zwei juristische Staatsexamina, die in einer Momentaufnahme von wenigen Tagen alles bis dato Gelernte abfragen.

Wer sich durch diese (durchaus umstrittene) Tortur gekämpft hat, ist in einer fachlichen Breite und zugleich Tiefe ausgebildet, die diese Person grundsätzlich für jede juristische Tätigkeit befähigt, ob selbstständig, in der freien Wirtschaft oder im Staatsdienst.

Die Anwaltschaft hat qua Ausbildung also bereits eine beachtliche Qualifikation. Und gerade jenseits der Metropolen sind »Allrounder« immer noch gefragt. Grundsätzlich gibt es seit vielen Jahren aber den Trend zur Spezialisierung. Wer auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt damit hervorstechen will, kann dies vor allem im Rahmen eines Fachanwaltstitels tun.

Neben Theoriekursen und Klausuren ist für die Qualifikation eine umfangreiche Fallpraxis im jeweiligen Rechtsgebiet nachzuweisen. Knapp 28 Prozent der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tragen einen oder mehrere Fachanwaltstitel – zulässig sind bis zu drei.

Für 24 Rechtsgebiete kommt nach der Fachanwaltsordnung (FAO) aktuell ein Fachanwaltstitel in Betracht. Die älteste Fachanwaltschaft ist die für Steuerrecht, letzter Neuzugang war 2018 die Fachanwaltschaft für Sportrecht.

Allgemeine Fortbildungspflicht – ohne Druckmittel

Um wettbewerbs- und zukunftsfähig zu bleiben, müssen Anwältinnen und Anwälte auch jenseits einer Fachanwaltschaft auf dem neuesten Stand sein. In der Bundesrechtsanwaltsordnung ist eine allgemeine Fortbildungspflicht enthalten. Wer dagegen verstößt, hat allerdings keine Konsequenzen zu befürchten. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat zu diesem Wertungswiderspruch vor einigen Jahren eine Diskussion angestoßen.

Um die Fortbildungsbereitschaft der Anwaltschaft weiter zu fördern und entsprechendes Engagement sichtbar zu machen, hat der DAV die DAV-Fortbildungsbescheinigung geschaffen, die regelmäßige Fortbildung innerhalb der Mitgliedschaft durch ein Siegel belohnt.

Quelle: Bericht von RAin Dr. Sylvia Ruge aus „der freie beruf", dem Mitgliedermagazin des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB) – (Ausgabe 3/2023)

Zur Person: RAin Dr. Sylvia Ruge ist Hauptgeschäftsführerin des Deutschen Anwaltvereins (DAV)

Freie Berufe

Christian Michel
Deutscher Steuerberaterverband

Qualifizierte Beraterschaft

Trotz zahlreicher Bekundungen aus Politik und Verwaltung in den letzten Jahren ist das Steuerrecht nicht einfacher geworden. Die Anforderungen an die Steuerpflichtigen steigen. Mehr denn je sind daher Steuerberaterinnen und Steuerberater für sie die ersten Ansprechpersonen. Das Beratungsspektrum wird zunehmend breiter. Immer häufiger suchen mittelständische Mandanten auch eine qualifizierte fachliche Beratung zu betriebswirtschaftlichen Themen. Hier sind die Berufsangehörigen vielfach steuerlicher Berater und Unternehmenscoach in einer Person.

Staatliche Prüfung und gesetzliche Fortbildungspflicht
Ohne eine ausreichende berufliche Qualifikation wäre dieses breite Angebot an Beratungsleistungen nicht vorstellbar. Gut zu wissen, dass daher bereits das Steuerberatungsgesetz genaue Vorgaben enthält, in welchen Bereichen angehende Steuerberater die nötigen Fachkenntnisse zur Steuerberaterprüfung erwerben müssen. Das Spektrum dieser staatlichen Prüfung ist breit: Neben dem eigentlichen Steuerrecht gehören beispielsweise auch Fragen des Gesellschafts- und Insolvenzrechts sowie der Betriebswirtschaft zum umfangreichen Prüfungskanon. Zusätzlich schreibt das Berufsrecht vor, das erworbene Wissen auch nach erfolgreichem Berufsexamen weiter auf dem neuesten Stand zu halten.

Diese gesetzliche Fortbildungspflicht bildet einen weiteren wichtigen Baustein der beruflichen Qualifikation. Sie gehört damit zum wesentlichen Markenkern des steuerberatenden Berufs und hilft zugleich dabei, die Steuerpflichtigen als Verbraucher vor unqualifizierter Beratung zu schützen.

Fachberaterqualifikation
Mit der Spezialisierung zum Fachberater konnte der Berufsstand das Konzept der beruflichen Qualifikation außerdem konsequent weiterentwickeln. Rund 2.700 Berufskolleginnen und Berufskollegen verfügen im Bereich der sogenannten vereinbaren Tätigkeiten bereits über eine Zusatzqualifikation zum Fachberater (DStV e.V.), etwa im Bereich der Unternehmensnachfolge oder für Restrukturierungen. Neuestes Mitglied in der DStV-Fachberaterfamilie ist der Fachberater für Gemeinnützigkeit (DStV e.V.). Hier steht ein qualifiziertes Beratungsangebot für bundesweit über 600.000 gemeinnützige Organisationen im Fokus, wenn es etwa darum geht, den ideellen Tätigkeitsbereich zu sichern oder im Einklang mit dem Steuerrecht auch wirtschaftlich tätig zu sein.

www.fachberaterdstv.de

Quelle: Bericht von RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel aus „der freie beruf", dem Mitgliedermagazin des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB) – (Ausgabe 3/2023)

Zur Person: Rechtsanwalt Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel ist Referatsleiter Recht und Berufsrecht beim Deutschen Steuerberaterverband e. V. (DStV) in Berlin.

Einmal auftanken, bitte!

Auszeiten nehmen

Nachrichten

Die Arbeitsbelastung für Selbstständige ist hoch, für Pausen scheint häufig keine Zeit zu bleiben. Dabei kostet die Ruhelosigkeit nicht nur viel Kraft, sondern macht die Arbeit auch ineffizient. Warum Pausen wichtig sind und wie sie gelingen.

„Eine halbe Stunde beim Italiener um die Ecke sitzen, einen Espresso trinken, dabei in Zeitschriften blättern oder die vorbeiziehenden Menschen beobachten. Das ist meine kleine Auszeit für mich, bevor ich nach Hause und zurück an die Arbeit gehe", erzählt Sabine Keiner. Sich als Unternehmerin immer wieder Auszeiten zu gönnen, übt sie als selbstständige Coachin für Stress und Resilienz nicht nur täglich selbst, sondern gibt ihr Wissen auch an ihre Klientinnen und Klienten weiter.

> *Was ohne Ruhepausen geschieht, ist nicht von Dauer.*
>
> Ovid (antiker römischer Dichter)

Privates ist auch wichtig

„Ein Spaziergang, Sport oder die Zeit für ein gutes Mittagessen sind häufig die Dinge, die bei Selbstständigen als Erstes aus dem Tagesplan gestrichen werden", sagt sie. Dabei sollten laut der Expertin Verabredungen mit sich selbst unbedingt die gleiche Priorität wie berufliche Termine haben. „Was ohne Ruhepausen geschieht, ist nicht von Dauer", zitiert Keiner den antiken römischen Dichter Ovid und fügt hinzu: „Und der hatte sicherlich noch nicht die Erkenntnisse über Regenerationsphasen, die wir heute haben." Studien belegen die positive Wirkung von Pausen. Denn dass Auszeiten eine produktive Wirkung haben, ist vielfach untersucht worden – erst recht, wenn sie flexibel gestaltbar sind.

Kaum Auszeiten

Doch gerade Unternehmerinnen und Unternehmer, die im Job oft 100 Prozent geben, tun sich schwer damit, kurze oder längere Pausen vom Berufsalltag zu nehmen. So belegt der Report der Initiative Gesundheit und Arbeit (iga) von 2021, dass Soloselbstständige im Mittel nur 22,6 Urlaubstage im Jahr und damit deutlich weniger als der Schnitt der deutschen Beschäftigten mit mindestens 28 Tagen nehmen. Fast ein Zehntel aller Befragten verzichtete sogar gänzlich auf den Urlaub. Stattdessen stehen durchgearbeitete Wochenenden und Telefonate am Abend auf dem Programm.

Stress für Körper und Geist

Welche Folgen der Verzicht auf Erholungszeiten für Körper und Geist hat, erklärt Sabine Keiner: „Wenn wir Stress haben, dann läuft in unserem Körper immer noch genau das gleiche Programm wie damals bei den Steinzeitmenschen ab." Und das bedeutet: Die Muskeln kontraktieren sich, die Atmung wird schneller, der Puls erhöht sich, die Funktion der Verdauungs- und Fortpflanzungsorgane wird heruntergefahren. Und dann werden Adrenalin, Noradrenalin und Cortisol ausgeschüttet. Kreativität, logisches Denken, Problemlösung – all diese so wichtigen Kompetenzen kann das Gehirn in diesen Momenten nicht mehr optimal abrufen.

„Wichtig ist deshalb, dass wir selbstverantwortlich dafür sorgen, uns Auszeiten zu nehmen, damit wir körperlich und mental wieder auftanken können", sagt Sabine Keiner. Wer regelmäßig in den Urlaub fahren möchte, sollte sein Portfolio und das Marketing so aufbauen, dass nicht nur ein möglicher Umsatzausfall, sondern auch die zusätzlichen Kosten in dieser Zeit kompensiert werden können – und auch eine Urlaubsvertretung kann organisiert werden. Feier- und Brückentage bieten sich für einen Kurzurlaub an, die saisonal schwächere Auftragslage für einen Erholungsurlaub.

25 Stunden reichen

Doch nicht immer muss es ein langer Urlaub sein, der die Energiereserven wieder auffüllt. Mindestens genauso wichtig, um langfristig hundert Prozent im eigenen Unternehmen zu geben, sind tägliche Regenerationseinheiten, weiß auch Doris Reimann. Als Steuerberaterin konnte sie bei vielen ihrer Mandantinnen und Mandanten feststellen, dass diese häufig 50 oder 60 Stunden pro Woche arbeiteten und ihre finanziellen Ziele trotzdem nicht erreichten. „Am Ende waren sie einfach mit vielen verschiedenen Aufgaben beschäftigt, die gar nicht zielführend waren", erzählt Reimann. Also entwickelte sie ein „Tool zur Selbstdisziplin", wie sie es nennt: ihr Coaching-Programm „Die 25-Stunden-Woche".

Tipps für die gelungene Auszeit

Immer wieder loslassen: Sich strecken, ein Glas Wasser trinken, zur Lieblingsmusik tanzen oder die Augen schließen und vom letzten Urlaub träumen.

Termine mit sich selbst vereinbaren: Für einen Spaziergang im Wald, einen Kinobesuch, einen Espresso im Café um die Ecke.

Füreinander da sein: Unternehmen können füreinander einspringen, wenn der oder die andere nicht verfügbar ist.

Urlaub frühzeitig festlegen: Legen Sie zu Beginn des Jahres Ihre freien Tage fest – und kommunizieren Sie diese gegenüber Mitarbeitenden und Kunden und Kundinnen.

Digital Detox machen: Legen Sie das Smartphone an freien Tagen für mindestens 23 Stunden weg – oder im Urlaub direkt in den Hotelsafe.

Weniger Arbeit und mehr Freizeit bei gleichbleibendem Umsatz verspricht die Mentorin. „Wenn ich mir wirklich als Ziel nehme, nur 25 Stunden für mein Unternehmen zu verwenden, dann werde ich sehr viel effizienter und effektiver in meinen ganzen Entscheidungen in der Arbeit", erklärt sie. Grundlage der Idee ist das so genannte Parkinsonsche Gesetz, nach dem sich Arbeit genau in dem Maße ausdehnt wie die zur Erledigung verfügbare Zeit.

Automatisieren, delegieren, fokussieren

Doch wie die benötigte Zeit einsparen? Doris Reimann plädiert für drei Dinge: automatisieren, delegieren und fokussieren. Aufgaben, die nicht zwingend die Chefin oder der Chef selbst erledigen muss, könne sie oder er an feste Mitarbeitende, Freelancer oder virtuelle Assistenzen abgeben. Immer wieder gleiche Abläufe im Unternehmen, beispielsweise E-Mails mit dem immer gleichen Wortlaut, können vorgeschrieben und automatisiert versandt werden, damit sich Unternehmerinnen und Unternehmer auf ihre eigentlichen Aufgaben fokussieren können. „Für den Anfang empfehle ich, bei einem neuen Projekt jeden Arbeitsschritt zu notieren und anschließend zu überlegen, was ausgelagert oder automatisiert werden kann."

Freizeit planen

Am Ende des Prozesses stehen idealerweise viele Stunden mehr Freizeit in der Woche – und die sollten gut ge- und verplant sein. Denn eine Warnung hat Doris Reimann noch: Wer sich vorher nicht gut überlegt, was er mit seiner neu gewonnenen Freizeit machen möchte, der nehme vermutlich schon bald noch mehr Arbeit an – und habe am Ende genauso wenige Auszeiten wie zuvor. „Deswegen ist es wichtig, sich vorher auch klarzumachen: Was möchte ich mit der freien Zeit machen? Und dann direkt zum Beispiel einen Vertrag im Fitnessstudio abzuschließen."

Quelle: „gesundes unternehmen – 1/2023 – Das Arbeitgebermagazin der AOK Bremen/Bremerhaven": Seite 5-6; „Einmal auftanken, bitte!"

Hier geht's zur Kursvielfalt:

Der AOK-Gesundheitsgutschein

Zwei kostenfreie Kurse für AOK-Versicherte pro Jahr – bei Partnern in Ihrer Nähe

- Yoga, Outdoor-Fitness, gesunde Ernährung u. v. m.
- Mehr als 470 Kurse zur Auswahl
- Einfach Gutschein anfordern und los geht's!

Alle Infos unter aok.de/bremen

AOK Bremen/Bremerhaven
Die Gesundheitskasse.

AOK

REVOLUTION:Q

werden sie zur qualitätskanzlei.

QUALITÄT FÜR IHRE STEUERKANZLEI

Die Qualitätsberater Robert Hebler und Bernd Koch erklären, was das Konzept REVOLUTION:Q beinhaltet und wie es funktioniert.

Wer seine Kanzlei weiterentwickeln und Top-Mandanten sowie gute Mitarbeiter gewinnen und halten möchte, kommt früher oder später an einer Qualitätsmanagement-Zertifizierung nicht vorbei. Sowohl zum Erlangen der Zertifizierungsreife als auch für die Zertifizierung selbst mussten bisher viel Zeit, Geld und Ressourcen investiert werden.

Mit REVOLUTION:Q, einer Partnerinitiative verschiedener Steuerberater-verbände, ist der Weg zur Zertifizierungsreife nach der DIN EN ISO 9001 wesentlich einfacher geworden. Derzeit haben schon 160 Kanzleien diesen Weg zur Zertifizierung erfolgreich absolviert.

Eine Initiative von

StBV Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V. · LSWB Beruf. Verband. Gemeinschaft. · StBV Bremen · Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt · SteuerberaterVerband e.V. Schleswig-Holstein · Steuerberater Verband Hamburg e.V.

Nachrichten

„Brachliegende Qualitätspotenziale werden in messbaren Erfolg verwandelt."

Robert Hebler
Dipl.-Ing. (FH), EFQM-Assessor,
EOQ/TQU-Manager,
QM-Trainer (StBS AG)

„Die Auftragsarbeit wird profitabler und das Tagesgeschäft einfacher."

Bernd Koch
Finanzökonom (EBS),
Qualitätsbeauftragter (TÜV)
QM-Trainer (StBS AG)

Was ist das Revolutionäre an REVOLUTION:Q?

Bernd Koch: Revolutionär ist die kurze Projektzeitspanne und der minimale Aufwand für die Beteiligten in der Kanzlei, um eine beeindruckende Qualitätsbilanz zu erreichen. Mit REVOLUTION:Q erreicht eine Steuerberatungskanzlei innerhalb von nur sechs Monaten die Zertifizierungsreife nach DIN EN ISO 9001. In dieser Zeitspanne wird aus einem vorstrukturierten Muster-Qualitätsmanagementsystem (kurz QMS) ein an die Kanzleibesonderheiten angepasstes QMS. Sichtbarer Erfolg des abgeschlossenen Projektes ist die anschließende Zertifizierung durch ein unabhängiges Zertifizierungsunternehmen. Mitarbeiter und Kanzleileitung sind bei Überreichung des Zertifikats stolz auf die erbrachten Leistungen und zufrieden mit den spürbaren Qualitätsverbesserungen im Tagesgeschäft.

Robert Hebler: In dieser Zeitspanne werden das Qualitätsbewusstsein aller Beteiligten erhöht, vorhandene Kanzleistrukturen an den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der interessierten Parteien wie beispielsweise Mandanten, potenzielle Mandanten, Kanzleileitung, Mitarbeiter, potenzielle Mitarbeiter, Kooperationspartner, Gesetzgeber ausgerichtet und elf Leistungsprozesse nach einem wirkungsvollen Prozessstandard aufgebaut.

Robert Hebler: Dieser Prozessstandard ermöglicht, das vorhandene Know-how schnell abzubilden. So werden die vorhandenen Fähig- und Fertigkeiten für alle verfügbar und gesichert. Diese Phase der Standardisierung gleicht einer Inventur, die eine nachfolgende Optimierung-/Weiterentwicklung der Leistungsprozesse überhaupt erst ermöglicht.

Bernd Koch: Schon am ersten Projekttag, der Startveranstaltung in der Kanzlei, wird auf einer von uns anonym erfassten Grundlage eine Aufstellung über alle jährlichen Ärgernisse und Auftragsstörungen erstellt. Diese werden in Zeitverlusten und ggfs. auch in Eurobeträgen ausgewiesen. Das Qualitätspotenzial wird damit für alle Anwesenden transparent und der Wunsch, dieses Potenzial zu nutzen, geweckt. Revolutionär ist die sicht- und messbare Veränderung. Alle Mitarbeiter sind aktiv in Verbesserungsprozesse eingebunden. Die Mitarbeiter spüren einen persönlichen Nutzen durch die Reduktion von Ärgernissen und Störungen.

Wie kann man sich REVOLUTION:Q als Projekt in einer Steuerberatungskanzlei vorstellen?

Robert Hebler: Die Kanzleileitung nimmt mit meist ein bis zwei interessierten Mitarbeitern an den angebotenen Infoveranstaltungen der Verbände für ca. zwei Stunden und/oder an einer individuell vereinbarten Online-Präsentation teil, um sich umfassend über REVOLUTION:Q zu informieren. Wir sind uns der Verantwortung bewusst, die mit jeder organisatorischen Veränderung einhergeht, deshalb werden alle Fragen, Ängste und Befürchtungen, die im Zusammenhang mit diesem Veränderungsprojekt gesehen werden, im Vorfeld besprochen und geklärt.

Entscheidungsrelevant für die Kanzleileitung sind oft die nachfolgenden Projektbestandteile des REVOLUTION:Q-Konzeptes. Die Vorgespräche dienen auch dazu, bewusst zu machen, dass bei fehlendem Veränderungswillen und fehlender Durchsetzungskraft der Kanzleileitung das Projekt unwillkürlich scheitern wird.

Projektbestandteile des REVOLUTION:Q-Konzeptes

Coaching von außen schafft Akzeptanz

Kanzleispezifische Projektbegleitung durch erfahrene QM-Berater mit Spezialisierung auf Steuerberatungskanzleien

Straffes extern geführtes Projektmanagement entlastet Kanzleileitung und Mitarbeiter

Ein Disziplinierungsrahmen wie die DIN EN ISO 9001 verkürzt die Projektlaufzeit und zeigt Mitarbeitern und Externen die Ernsthaftigkeit, Qualitätsmanagement in der Kanzlei zu leben.

Eine zeitliche Projektbegrenzung erfordert Schnelligkeit in der Umsetzung und die Notwendigkeit, zum Ende zu kommen!

Neue Strukturen und neues Bewusstsein werden innerhalb kürzester Zeit aufgebaut und nachhaltig in den Kanzleialltag integriert.

Das Projekt endet mit einem nachweislich dokumentierten Erfolg für alle Beteiligten in Form von Erfolgskennzahlen und einem ISO 9001-Zertifikat.

Bernd Koch: Der Startschuss für das Projekt fällt mit der unterzeichneten Verpflichtungserklärung zwischen der Kanzlei und dem Steuerberaterverband. Voraussetzung hierfür ist eine Mitgliedschaft bei einem Steuerberaterverband, der das Konzept REVOLUTION:Q unterstützt. Anschließend wird ein Termin für die Startveranstaltung zwischen Kanzleileitung und QM-Berater vereinbart. Die Startveranstaltung selbst findet, sofern die Platzverhältnisse es ermöglichen, im Besprechungszimmer der Kanzlei statt und dauert von 9:00 bis ca. 16:00 Uhr. Größere Kanzleien oder Kanzleien mit beengten Platzverhältnissen buchen auch schon mal für 3-4 Stunden einen Besprechungsraum in einem Hotel, mit gemeinsamem Frühstücksstart. Das kommt bei den Mitarbeitern sehr gut an. Den zweiten Teil der Startveranstaltung kann man dann in der Kanzlei im kleineren Kreis (Kanzleileitung und ein zwei Mitarbeiter zur Projektunterstützung) durchführen.

Robert Hebler: Nach der Startveranstaltung folgen die Online-Meetings. Die Termine werden mit der Kanzleileitung abgestimmt. Die Online-Meetings gewährleisten, dass das Projekt am Laufen bleibt. Hier werden die Projektergebnisse besprochen, offene Fragen geklärt und immer auch neue Qualitätsregelungen erklärt und gestartet, bis alle aktuell nur 54 Qualitätsregelungen in der Kanzlei fertiggestellt und freigegeben wurden.

Bestandteile der Startveranstaltung

Teil 1
Findet in der Kanzlei (Besprechungszimmer) oder im Hotel statt

- Kennenlernen
- Folienvortrag „Bedeutung des Qualitätsmanagementsystems (QMS)"
- Vorstellung beispielhafter Qualitätsregelungen aus dem QMS
- Bestandsaufnahme der täglichen Ärgernisse
- Aufforderung zum Handeln mit der Aktion „Jagen und Sammeln"

Teil 2
Findet in der Kanzlei statt

- Projektierung des Gesamtprojektes
- Verantwortlichkeiten für das QMS festlegen
- Gemeinsame Bearbeitung/ Freigabe der ersten Qualitätsregelungen
- Aufgaben bis zum ersten Online-Meeting besprechen und festlegen
- Termin für das erste Online-Meeting vereinbaren

Bernd Koch: Anschließend kann die Abschlussveranstaltung vereinbart werden, um die zertifizierungsrelevanten Nachweisdokumente wie Auditjahresplanung, Risiken- und Chancenanalyse und Qualitätsbericht fertigzustellen. Die Abschlussveranstaltung beinhaltet auch einen Schulungsteil „Interne Audits", bei dem die anwesenden Mitarbeiter und die Kanzleileitung zu internen Auditoren/innen qualifiziert werden. Die Kanzlei erreicht in diesem Moment die Zertifizierungsreife nach DIN EN ISO 9001.

Robert Hebler: Zum Konzept gehört auch die Koordinierung des Zertifizierungstermins, indem wir den Kontakt zur Zertifizierungsgesellschaft und zum Auditor herstellen. Die Aufbauphase des QM-Projektes endet mit der Bestätigung des externen Auditors, dass die Zertifizierung erfolgreich bestanden wurde. Die Kanzlei erhält wenig später von der Zertifizierungsgesellschaft ein DIN EN ISO 9001-Zertifikat.

Das Zertifikat gibt Auskunft über die relevante Bezugsnorm (ISO 9001:2015), die Leistung und den Geltungsbereich, nach denen die Kanzlei zertifiziert wurde. Das Zertifikat ist aber noch mehr: Es gibt den Mitarbeitern eine positive Rückmeldung und damit die Sicherheit, auf dem richtigen Weg zu sein. Eine Zertifizierung ist keine einmalige Anstrengung, sondern vielmehr der Auftakt eines kontinuierlichen Prozesses. Denn mit dem Zertifikat geht das Unternehmen die Verpflichtung ein, sich selbst regelmäßig zu hinterfragen, permanent Optimierungspotenzial zu identifizieren und flexibel notwendige Änderungen vorzunehmen. Die jährlichen Überwachungsaudits sowie die Re-Zertifizierung nach drei Jahren stellen dies vonseiten des Zertifizierers sicher.

Bernd Koch: Das Ende der QMS-Aufbauphase ist der Start in die QMS-Ausbauphase, weil Qualitätsmanagement nicht mit der Zertifizierung endet, sondern täglich im Tagesgeschäft gelebt und verbessert werden muss.

Die Aufbauphase von REVOLUTION:Q

1. Individuell abgestimmte Startveranstaltung in der Kanzlei. Hier werden alle Beteiligten (Kanzleileitung und Mitarbeiter) einbezogen.

2. Anschließende Projektverfolgung durch abgestimmte und regelmäßig stattfindende Online-Meetings, um den Projektfortschritt zu gewährleisten.

3. Finalisiert wird das Projekt durch die in der Kanzlei stattfindende Abschlussveranstaltung.

Unterstützen Sie die Mitarbeiter und die Kanzleileitung bei der Weiterentwicklung des QMS? Und was passiert, wenn im Folgejahr die Re-Zertifizierung ansteht? Sind die Kanzleien dann auf sich allein gestellt?

Bernd Koch: Die Weiterentwicklung der QM-Systeme und die damit anfallende Kanzleiunterstützung sind elementare Bestandteile des Konzeptes REVOLUTION:Q. In regelmäßigen Abständen (4 x jährlich) werden für die Weiterentwicklung der QM-Systeme spezielle Veranstaltungen (= Kanzleiwerkstätten) angeboten. Die Kanzleiwerkstätten werden zu den Themen Strategie, Kanzleimanagement, Leistungsprozesse und Unterstützungsprozesse angeboten. Die Teilnahme ist unbegrenzt für alle Mitarbeiter der Kanzlei möglich. Beispielsweise haben wir im November 2020 die Kanzleiwerkstattreihe „Interne Audits" als Webinar an fünf verschiedenen Terminen für die Mitgliedskanzleien und deren Mitarbeiter angeboten.

Robert Hebler: Die Kanzleien haben zusätzlich aber auch die Möglichkeit, einen persönlichen Online-Termin mit uns zu vereinbaren, um kanzleispezifische QM-Aufgabenstellungen individuell mit uns zu besprechen. Viele Kanzleien greifen auf diesen Online-Service zurück, um die jährlich anstehenden Zertifizierungstermine

schnell und unkompliziert gemeinsam vorzubereiten oder um mit uns als QM-Sparringspartner, über aktuelle Weiterentwicklungen des QMS zu sprechen.

Warum sollten Steuerberatungskanzleien jetzt ihr REVOLUTION:Q-Projekt starten?

Robert Hebler: Weil die Welle der Veränderungen bereits da ist. Sie rollt über den Steuerberatermarkt hinweg. Wer jetzt nur über seichte Veränderungen nachdenkt, ohne etwas an den strukturellen und organisatorischen Systemen tun zu wollen, wird von den Geschehnissen überrollt. Der Aufbau und die Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems unterstützt die Selbstlernfähigkeiten der Kanzleiorganisation fundamental. Die Selbstlernfähigkeit steht hier für die höchste Form der Organisationsentwicklung und bedeutet, dass sämtliche Herausforderungen, Risiken wie Chancen strukturierter und somit kosteneffizienter angenommen und umgesetzt werden.

Bisher waren zertifizierte Qualitätsmanagementsysteme bei Steuerberatungskanzleien eher die Ausnahme, da Projektaufwand und erwarteter Nutzen meist intransparent waren. REVOLUTION:Q bringt Licht ins Dunkel, da der zeitliche und personelle Projektaufwand für den Aufbau des Qualitätsmanagementsystems vollständig transparent und der Nutzen messbar ist.

Bernd Koch: Zusätzlich steigen die Anforderungen an die Zukunftsfähigkeit der Kanzleien. So geht es aktuell darum, sich als attraktiver Arbeitergeber zu präsentieren, die Marktanforderungen der Digitalisierung und des Risikomanagements zu bewältigen und berufsrechtliche sowie gesetzliche Bestimmungen mit standardisierten Kanzleiprozessen praxisgerecht umzusetzen. Nach einem REVOLUTION:Q-Projekt sind die hierfür erforderlichen Qualitätsregelungen im Kanzleialltag integriert.

Machen Sie heute den ersten Schritt, um schon morgen von einer QMS-Zertifizierungsreife zu profitieren.

www.revolution-q.de

LEXWARE

Die beste **Verbindung** zu Ihren **Mandanten!**

lexoffice
just smile

Einfach effizient zusammenarbeiten: mit dem Steuerberater-Cockpit.

Dank dem Cockpit für Steuerberater haben Sie die Buchhaltung und Belege Ihrer Mandanten immer im Blick: in Echtzeit, vorkontiert und übersichtlich. Der einfache Datenaustausch gibt Ihnen mehr Zeit für eine optimale Beratung.

Für glückliche Mandanten empfehlen Sie jetzt lexoffice: **www.steuerberater-lexoffice.de**

VERBÄNDEFORUM IT
Deutscher **Steuerberaterverband e.V.**

Softwareunterstützung bei der Nachfolgeberatung

Ein Beitrag von StB/vBP Richard Deußen, Heinsberg

Sie benötigen eine überschlägliche Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, um Ihren Mandanten bei der Gestaltung seiner Nachfolgeplanung zu beraten? Bisher haben Sie eine überschlägliche Berechnung mit Excel durchgeführt? In Zukunft können Ihnen beispielsweise die Softwarelösungen „Schenken & Vererben" der Firma Taxy.io und „Vermögensnachfolge" der DATEV dabei helfen. Ich habe beide Programme auf ihren Nutzen in der Kanzleipraxis getestet.

Die DATEV stellt einen möglichen Beratungsprozess wie folgt dar:

Dienstleistung anbieten und vorbereiten		Dienstleistung durchführen		Zusatzleistung
1. Mandantenansprache 2. Aufnahme Familienstrukturen, Visualisieren der Beteiligten, Gesetzliche Erbfolge 3. Berechnung Erb- und Pflichtteilsquoten 4. Überschlägige Erfassung der Vermögens-/ Schuldenwerte	→	1. Überschlägige Steuerberechnung, Hinweise Freibeträge 2. Ergebnisdokumentation, Gutachten, Gestaltungshinweise 3. Verträge, Testament, Begleitung Notar	→	1. Deklaration

Quelle: Datev eG

Regelmäßig stellen sich folgende Fragen:

- Wie sind die gesetzlichen Erbquoten?
- Wie hoch ist der Zugewinnausgleich?
- Welche Pflichtteilsansprüche stehen wem zu?
- Welche Freibeträge sind zu berücksichtigen?
- Wie sind Vermächtnisse anzusetzen?
- Welche Vorschenkungen hat es gegeben?

Mit beiden Programmen lassen sich die vom Mandanten aufgeworfenen Fragestellungen schnell und leicht beantworten. Die Fragen können Sie mit den Produkten DATEV-Vermögensnachfolge und Taxy.io Schenken & Vererben berechnen und dem Mandanten eine entsprechende Präsentation vorlegen. Bei DATEV können Sie, sofern Sie DATEV-Anwender sind, die in Ihrem System bereits vorhandenen Stammdaten übernehmen und haben mit wenigen Eingaben die gesetzlichen Erben und die Erbquoten ermittelt. Auch Vermächtnisse und Vorschenkungen lassen sich sehr einfach berücksichtigen. Taxy.io bietet Ihnen hierzu eine intuitive Eingabemöglichkeit. Beide Programme sind leicht zu bedienen und führen schnell zu einem vernünftigen Ergebnis.

Wenn Sie dem Mandanten die Ergebnisse präsentieren, wird er nach alternativen Gestaltungen und Optimierungen des steuerlichen Ergebnisses fragen und von Ihnen entsprechende Gestaltungsvorschläge wie beispielsweise Themen der vorweggenommenen Erbfolge u.a. erwarten. Die Beratungsergebnisse sollten

dazu führen, dass Sie Ihren Mandaten bei der Nachfolgeplanung steuerlich beraten und ihn in einem gemeinsamen Beratungsprozess mit einem Rechtsanwalt und/oder Notar inhaltlich gut vorbereitet begleiten. Als weitere Leistung können Sie in einem nächsten Schritt sodann die ggf. erforderlichen Steuerdeklarationen mit den Ihnen aufgrund der Planung bekannten Daten anbieten.

Zum Schluss bleibt noch die Frage:
Was kosten die Programme?

DATEV
Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Vermögensnachfolge
14 €
Benutzerlizenz monatlich
Je weiterer Nutzer 14 € monatlich
Im DATEV–Mehrwertangebot enthalten

Taxy.io

Schenken & Vererben
99 €
monatlich für 3 Benutzer und
max. 50 Fälle

Mein Fazit: Beide Programme sind leicht zu verstehende und gut in der Beratung einsetzbare Softwarelösungen. Durch schnelle und überschlägliche Berechnungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer können Sie Ihrem Mandanten steuerliche Folgen der gesetzlichen Erbfolge, aber auch unmittelbar Alternativen aufzeigen und die Ergebnisse bereits im Beratungsgespräch verständlich präsentieren. Sicherlich eine gute Grundlage für ein erfolgreiches Mandatsgespräch und eine angemessene Honorierung.

DStV-Präsident im Austausch mit BMF-Unterabteilungsleiterin zur Digitalisierung

DStV-Präsident StB Torsten Lüth tauschte sich mit MDgin Dr. Elke Baumann, der neuen Leiterin der BMF-Unterabteilung IV A „Strategische Steuerung; Grundsatzfragen des Steuersystems und Koordinierung; Organisation und Automation, Konsens", zu digitalen Entwicklungen im Besteuerungsverfahren aus.

Den Berufsstand beschäftigen viele Themen rund um die elektronische Kommunikation zwischen Kanzleien, Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung. Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) setzt sich daher seit Jahren für eine Verbesserung in diesem Bereich ein. Auf der Agenda des Gesprächs mit der dafür zuständigen, neuen BMF-Unterabteilungsleiterin standen daher folgende Themen:

- die weitere Planung der Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens durch das Projekt RaBe (Referenzierung auf Belege),
- die Fortentwicklung der vorausgefüllten Steuererklärung für Privatpersonen über „MeinELSTER",
- die Einbeziehung des Berufsstands bei der Grundstücksdatenbank LANGUSTE.

Lüth betonte mit Blick auf den akuten Fachkräftemangel die Bedeutung der Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens für den Berufsstand. Lüth und Dr. Baumann wollen den konstruktiven Austausch künftig fortsetzen.

DStV-Präsident Lüth wurde von DStV-Referatsleiterin Steuerrecht Daniela Ebert, LL.M., DStV-Referatsleiterin Steuerrecht StBin Dipl.-Hdl. Vicky Johrden und DStV-Referentin für Steuerrecht StBin Dipl.-Vw. Dr. Franziska Hoffmann begleitet.

Anhörung zum ZuFinG: DStV für weitere Verbesserungen bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Das Start-up-Ökosystem in Deutschland soll mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) im internationalen Wettbewerb gestärkt werden. Auch KMU sollen profitieren. Der DStV setzte sich als Sachverständiger in der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf u. a. für flexiblere Regelungen bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen ein.

Wie bereits in seiner Stellungnahme S 06/23 zum Regierungsentwurf ausgeführt, sprach der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) sich für eine weitere Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Vermögensbeteiligungen nach § 3 Nr. 39 EStG auf 10.000 € aus. Dies sei mit Blick auf den internationalen Wettbewerb geboten. Das seitens des Gesetzgebers geplante Zusätzlichkeitserfordernis sowie die bereits bestehende gesetzliche Einschränkung, dass die Beteiligung allen Arbeitnehmern offenstehen muss, lehnte der Verband ab. Dies verenge die Begünstigung und mache die Mitarbeiterkapitalbeteiligung als Instrument zur Fachkräftebindung gerade für KMU unattraktiver.

Zudem bedauerte der DStV, dass im BMF-Eckpunktepapier enthaltene Vorschläge zur Stärkung der Aktien- und Vermögensanlage nicht in das Gesetzgebungsverfahren eingeflossen sind – etwa die Abschaffung des Verlustverrechnungskreises für Aktienveräußerungsverluste. „Diesem Thema müsse man sich endlich nähern. Der Bundesfinanzhof (BFH) erachtet den Aktien-Verlustverrechnungskreis für verfassungswidrig. Wenn man sich den BFH-Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht (Az. VIII R 11/18) anschaut, dann ist die Begründung eine Klatsche für den Gesetzgeber" so RAin/StBin Sylvia Mein (DStV-Geschäftsführerin), die den DStV im Hearing vertrat.

RAin/StBin Sylvia Mein bei der öffentlichen Anhörung im BT-Finanzausschuss

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Debatte über den Einbezug vinkulierter Anteile in den Anwendungsbereich des § 19a EStG. Der DStV unterstützte die Ausweitung. Auch der Bundesrat spricht sich in seiner Stellungnahme (BR-Drs. 362/23(B)) für den Einbezug dieser – für die Start-up-Praxis üblichen – Anteilsvergabe aus.

DStV-Präsident Lüth kritisiert politisches Misstrauen gegenüber Berufsstand

DStV-Präsident StB Torsten Lüth eröffnete am 16. Oktober 2023 den 46. Deutschen Steuerberatertag in Berlin. In seiner Eingangsrede forderte er einen stärkeren politischen Handlungswillen zum Bürokratieabbau und ein klares „Nein" zur Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen.

Steuerberaterinnen und Steuerberater sind genervt. Für die coronabedingt umfangreichen Prüfaufgaben im Zusammenhang mit den Wirtschaftshilfen ist der Berufsstand gut genug. Weiter reicht das politische Vertrauen jedoch nicht. Stattdessen arbeitet der Gesetzgeber an einer Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen. Zahlen und Fakten scheinen dabei keine Rolle zu spielen. Die Auswertungsergebnisse der seit 2020 bereits bestehenden grenzüberschreitenden Anzeigepflicht laufen gegen Null. „Das ist absurd!" bemerkt Lüth. „Die Argumente gegen eine nationale Anzeigepflicht könnten überzeugender nicht sein: Ein Gros an zusätzlicher Bürokratie, unter der der Berufsstand und die Unternehmen schon heute ächzen; für einen Nutzen von Null." Er fordert die Politik daher mit Nachdruck auf, die nationale Anzeigepflicht aus den Gesetzesplänen zu streichen.

Auch bei den Corona-Schlussrechnungen kämpfen die Berater mit massiven Problemen. „Unterschiedliche Handhabung in den einzelnen Ländern – ich spreche hier auch gerne von einem bürokratischen Flickenteppich – sind in der Praxis nicht leistbar!" so der DStV-Präsident. „Was wir brauchen, ist eine praxisgerechte und vor allem bundeseinheitliche Verfahrensweise."

Die bürokratischen Belastungen wiegen mit Blick auf den Fach- und Arbeitskräftemangel doppelt schwer. Denn so Lüth: „Uns gehen schlichtweg die Hände aus!" Dass auch die Finanzverwaltung händeringend qualifiziertes Personal sucht, verschärft die Situation zusätzlich. So hängen die Mitarbeitenden der Steuer-

büros zunehmend in telefonischen Warteschleifen der Finanzämter fest oder sind durch übermäßige Beleganforderungen der Finanzverwaltung gebunden. „Das kann nicht die Lösung sein", konstatiert Lüth und fordert stattdessen, die digitale Transformation effizienter voranzutreiben.

Auch mit Blick nach Europa fordert Lüth dringlich, dass bürokratische Auswüchse zurückgestutzt werden. „Das KMU-Entlastungspaket der EU-Kommission kam zu spät. Zu spät, um zu viel neue Bürokratie in der fortgeschrittenen Wahlperiode zu verhindern." Was er fordere, ist, „dass ein ´Wind of Change´ in den EU-Institutionen weht. Ich will einen ernsthaften, einen dauerhaften und einen vollumfänglichen Wandel vom bestehenden Eurokratismus hin zu einer smarten Gesetzgebung."

MoPeG: Grunderwerbsteuerliche Begünstigungen für Personengesellschaften vorerst gesichert?

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags möchte im Zuge des Wachstumschancengesetzes für Rechtssicherheit sorgen. Der DStV-Steuerrechtsausschuss gibt Hinweise für die Praxis, was mit Inkrafttreten des MoPeG gilt.

Bei Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie ihren Mandanten besteht seit geraumer Zeit eine hohe Unsicherheit, wie sich das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) auf die Begünstigungen nach §§ 5, 6, 7 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) auswirkt. Mit Inkrafttreten zum 1.1.2024 wird das Gesamthandsprinzip für Personengesellschaften im Gesellschaftsrecht aufgegeben.

Der DStV hat daher BMF und Gesetzgeber bereits in seiner Stellungnahme S 17/22 zum JStG 2022 und erneut in seinen Stellungnahmen S 05/23 und S 07/23 zum Wachstumschancengesetz um Klarstellung gebeten. Auch der Bundesrat forderte in seiner diesbezüglichen Stellungnahme (BR-Drs. 433/23 (B), S. 4) insoweit Anpassungen. Mit den Änderungen am Regierungsentwurf, die der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 15.11.2023 beschlossen hat, kann die Praxis vorerst aufatmen.

Auf Basis seiner dazu geführten Erörterungen weist der Steuerrechtsausschuss des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) darauf hin, dass der Finanzausschuss die befristete Beibehaltung des Status quo im Grunderwerbsteuerrecht bis Ende 2024 festgelegt hat. Nach § 24 GrEStG-neu gelten rechtsfähige Personengesellschaften für Zwecke der Grunderwerbsteuer bis 31.12.2024 weiterhin als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen (BT-Drs. 20/9341 – Art. 39). Dies gilt sowohl für vor dem 1.1.2024 verwirklichte grunderwerbsteuerfreie Grundstücksübergänge („Alt-Fälle") als auch für die Rechtsvorgänge nach Inkrafttreten des MoPeG. Die Bundesregierung beabsichtigt 2024, die im Koalitionsvertrag angelegte Reform des GrEStG mit den Ländern weiter intensiv zu prüfen und das Grunderwerbsteuerrecht ggf. bis Ende 2024 neu zu gestalten. In welcher Form Personengesellschaften künftig begünstigt werden, ist offen.

Der Bundesrat wird sich mit dem Wachstumschancengesetz voraussichtlich am 15.12.2023 befassen. Ob er diesem zustimmt, bleibt abzuwarten. Da der Bundesrat allerdings selbst entsprechende Änderungen angeregt hat, dürfte sich ein etwaiger Vermittlungsausschuss auf sie nicht auswirken.

Der DStV-Steuerrechtsausschuss begrüßt die vorläufige Rechtssicherheit für Steuerpflichtige und ihre steuerlichen Berater. Er wird die Reformbestrebungen im nächsten Jahr im Blick behalten und sich für eine rechtssichere, praxistaugliche Ausgestaltung einsetzen

DStV-Steuerrechtsausschuss von links nach rechts: StB/WP Dipl.-Ök. Hans-Joachim Kraatz (StBV Sachsen), StB/WP/RB Dipl.-Kfm. Dr. Peter Leidel (LSWB), StBin Dipl.-Hdl. Vicky Johrden (DStV), StB/vBP Prof. Dr. Hans Ott (StBV Köln), StB/RB Manfred F. Klar (DStV-Vizepräsident), StB Ulf Knorr (StBV Mecklenburg-Vorpommern), StBin Dipl.-Vw. Dr. Franziska Hoffmann (DStV), StB/RA Markus Deutsch (StBV Berlin-Brandenburg), RAin/StBin Sylvia Mein (DStV); nicht auf dem Foto: StB/RA Klaus-Peter Meyer (StBV Niedersachsen Sachsen-Anhalt), Daniela Ebert, LL.M. (DStV)

DStV-Europa

EFAA & DStV: Gemeinsam für ein starkes One-in-One-out-Prinzip

Die Welle bürokratischer Belastungen für Unternehmen, Berufsstand und Verwaltung aufgrund neuer EU-Gesetzgebung wächst weiter und weiter. Mit dem One-in-One-out-Prinzip führt die EU-Kommission nun ein Instrument zur besseren Belastungssteuerung ein. In einem Interview im Auftrag des EU-Parlaments haben sich die EFAA und der DStV für dessen konsequente Anwendung ausgesprochen.

Unter dem Stichwort Bürokratiebremse wurde das One-in-one-out-Prinzip (OiOo) in Deutschland bereits im Jahre 2015 eingeführt. Im Wege der Kompensation sollen danach neue Belastungen für Unternehmen nur in dem Maße eingeführt werden, wie bisherige Belastungen im selben Bereich abgebaut werden. In der EU-Gesetzgebung wird OiOo dagegen erst seit dem Jahr 2022 für Gesetzgebungsvorschläge der EU-Kommission angewandt. Daher sind zahlreiche EU-Gesetzgebungsvorhaben, die derzeit noch verhandelt werden und weitere Belastungen für Berufsstand und Mandant bedeuten, noch nicht vom OiOo umfasst.

Für die Zukunft fordert der DStV (Deutsche Steuerberaterverband e. V.) jedoch eine konsequente Anwendung des Prinzips über das gesamte Gesetzgebungsverfahren hinweg. Aus diesem Grund ergriff der DStV gerne die Gelegenheit, um für unseren Europäischen Dachverband EFAA (European Federation of Accounts and Auditors) beim Interview mit Beauftragten des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des EU-Parlaments zur Umsetzung von OiOo mitzuwirken. Dabei setzte sich die EFAA dafür ein, das OiOo nicht allein als Instrument für bessere Regulierungen künftiger Gesetzesvorhaben zu verwenden, sondern gleichzeitig auch den Abbau bestehender bürokratischer Belastungen voranzutreiben.

Zudem fordert die EFAA im Falle neuer Belastungen aufgrund von EU-Gesetzgebung mehr Transparenz. So machte die EFAA deutlich, dass bereits im vorangestellten Konsultationsverfahren sowie im Gesetzesvorschlag selbst, konkrete Kompensationsvorschläge gemacht werden müssen. Außerdem soll die EU-Kommission die Kalkulation offenlegen, die im Falle einer Be- und Entlastung für Unternehmen und Verwaltung zu erwarten ist.

Darüber hinaus forderte die EFAA, dass das OiOo während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens nicht allein von der EU-Kommission, sondern auch von EU-Parlament und dem Rat der EU beachtet wird.

Das neue KMU-Entlastungspaket der EU-Kommission: Die 19 Maßnahmen im Überblick

Am 12. September 2023 hat die EU-Kommission ihr KMU-Entlastungspaket vorgestellt. Wir listen nachfolgend sämtliche 19 darin enthaltenen Einzelmaßnahmen auf, die, in unterschiedlicher Gewichtung, den Alltag von Berufsstand und Mandant vereinfachen sollen. Schwerpunkt für den DStV sind die Maßnahmen 1, 9 und 14.

Maßnahme 1: Die EU-Kommission schlägt eine Richtlinie zur Steuervereinfachung vor, mit der eine Besteuerung von KMU nach den im Land der Hauptniederlassung geltenden Vorschriften eingeführt wird.

Maßnahme 2: Die EU-Kommission berücksichtigt spezifische KMU-freundliche Bestimmungen in neuen Legislativvorschlägen systematisch, soweit diese angemessen und gerechtfertigt sind und den Zielen der Unionspolitik entsprechen.

Maßnahme 3: Die EU-Kommission ernennt einen besonderen KMU-Beauftragten der EU, der die Kommission in KMU-Fragen anleitet und berät und die Interessen von KMU nach außen vertritt. Der KMU-Beauftragte ist der Präsidentin direkt unterstellt, erstattet aber auch dem für den Binnenmarkt zuständigen Kommissionsmitglied Bericht über alle KMU-bezogenen Tätigkeiten, die er in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der GD GROW, welche die Arbeit des Beauftragten unterstützen, durchführt.

Maßnahme 4: Die EU-Kommission stellt sicher, dass der KMU-Beauftragte der EU an Anhörungen des Ausschusses für Regulierungskontrolle mit den Generaldirektionen zu Initiativen teilnimmt, die sich stark auf KMU auswirken.

Maßnahme 5: Die EU-Kommission fördert gemeinsam mit dem EU- Parlament und dem Rat der EU die Bewertung der Auswirkungen wesentlicher Änderungen an den Kommissionsvorschlägen auf KMU und Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens.

Maßnahme 6: Die EU-Kommission arbeitet mit Exekutivagenturen und dezentralen Agenturen zusammen, um bewährte Verfahren für die Unterstützung von KMU zu ermitteln und zu fördern, damit KMU die Dienste der Agenturen leichter in Anspruch nehmen können.

Maßnahme 7: Die EU-Kommission fördert in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Experimente und Innovation in Start-ups durch Reallabore.

Maßnahme 8: Die EU-Kommission führt bis Ende 2023 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten das technische System für die einmalige Erfassung ein und weitet den Anwendungsbereich des einheitlichen digitalen Zugangstors unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der KMU auf neue Verfahren aus.

Maßnahme 9: Die EU-Kommission legt im Oktober 2023 als Teil eines systematischen und wiederkehrenden Zyklus zusammen mit dem Arbeitsprogramm den nächsten Satz Vorschläge zur Rationalisierung der Berichtspflichten einschließlich der oben erwähnten Maßnahmen vor, um das Ziel einer Verringerung der Berichtspflichten um 25 % zu erreichen.

Maßnahme 10 schlägt eine neue Verordnung über Zahlungsverzug vor, um die EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr erheblich zu verschärfen. Die Kommission schlägt im Rahmen des KMU-Entlastungspakets eine Überarbeitung der Vorschriften zum Zahlungsverzug vor, wobei die bestehende Richtlinie über den Zahlungsverzug durch eine Verordnung mit verbindlichen Zahlungsfristen von höchstens 30 Tagen für alle Geschäftsvorgänge ersetzt werden soll. In dieser Richtlinie ist die Zahlung von Entschädigungsgebühren und Zinsen bei Zahlungsverzug automatisch vorgesehen. Zudem wird es für Unternehmen einfacher, ihre Rechte geltend zu machen, indem der Aufwand verringert und

der Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf durch Mediationsverfahren erleichtert wird.

Maßnahme 11: Die EU-Kommission ermutigt die Mitgliedstaaten bis Oktober 2023 über die maßgebliche InvestEU-Governance-Struktur, der nationalen InvestEU-Komponente zusätzliche Mittel zuzuweisen und ARF-Beiträge zu InvestEU zu vereinfachen, indem sie zusätzliche Beratung zur Anwendung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" bereitstellt.

Maßnahme 12: Die EU-Kommission arbeitet mit dem EIF daran, im Laufe des Jahres 2024 eine Pilotfazilität aufzubauen, damit Exportkreditagenturen KMU bei deren Handel mit der Ukraine unterstützen können.

Maßnahme 13: Die EU-Kommission fördert die Anwendung standardisierter Vorschriften und Bedingungen, die für KMU geeignet sind, für die Vergabe öffentlicher Aufträge, um die Beteiligung von KMU an der Vergabe öffentlicher Aufträge zu verbessern.

Maßnahme 14: Die EU-Kommission stellt einen einfachen und standardisierten Rahmen für KMU zur Berichterstattung über ESG-Aspekte sicher, bei dem das Risiko begrenzt wird, dass Offenlegungspflichten im Anwendungsbereich der CSRD für nicht börsennotierte KMU, die Teil der Wertschöpfungskette von Unternehmen sind, Folgen haben und, sie gewährleistet, dass zügig freiwillige Standards für nicht börsennotierte KMU bereitgestellt werden.

Maßnahme 15: Die EU-Kommission ermutigt Finanzinstitute, die grüne Finanzierung von KMU in ihre Geschäftsmodelle aufzunehmen, indem sie

a. einen Standard für oder eine Definition von grünen Darlehen, insbesondere für KMU, erarbeitet, die auf den folgenden Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde beruht
b. eine KMU-freundliche Anpassung der Quote grüner Vermögenswerte bewertet, die bei einer künftigen Aktualisierung des delegierten Taxonomie-Rechtsakts über die Offenlegungspflichten berücksichtigt werden soll.

Maßnahme 16: Die EU-Kommission legt einen Vorschlag zur Einrichtung eines EU-Talentpools und eine Initiative zur Verbesserung der Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen von Drittstaatsangehörigen bis zum 4. Quartal 2023 vor, um dem Fachkräftemangel in der EU zu begegnen.

Maßnahme 17: Die EU-Kommission arbeitet im Rahmen von Sensibilisierungs-, Mentoring- und Coaching-Kampagnen mit Gruppen zusammen, deren ungenutztes unternehmerisches Potenzial nach wie vor hoch ist, wie beispielsweise Frauen, junge Menschen und Menschen mit Behinderungen.

Maßnahme 18: Die EU-Kommission berücksichtigt die Anforderungen von Unternehmen, die die Schwellenwerte der KMU-Definition überschreiten, sowie auch des breiten Spektrums der Mid Caps und bis Ende des Jahres 2023

a. die Auswirkungen der hohen Inflation und der längerfristigen Produktivitätssteigerungen analysieren sowie auch der Wechselwirkung mit etwaigen zusätzlichen Maßnahmen für Mid Caps, um – sofern gerechtfertigt – die finanziellen Schwellenwerte der derzeitigen KMU-Definition anzuheben
b. eine harmonisierte Definition für kleine Mid Caps erarbeiten
c. anschließend die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um einer überarbeiteten KMU-Definition in den einschlägigen Rechtsakten Rechnung zu tragen
d. einen auf der Definition für kleine Mid Caps beruhenden Datensatz erstellen und potenzielle Maßnahmen bewerten, um diese Unternehmen bei ihrem Wachstum zu fördern (einschließlich die mögliche Anwendung bestimmter Maßnahmen in angepasster Form zugunsten von KMU).

Maßnahme 19: Die EU-Kommission bewertet die Rahmenbedingungen für Unternehmensübertragungen in den Mitgliedstaaten zusammen mit dem Netz der KMU-Beauftragten bis zum 2. Quartal 2024.

Präsidium des DStV zu Gesprächen in Brüssel

Das DStV-Präsidium nutzte die Gelegenheit, um sich vor und während seiner Sitzung in Brüssel mit wichtigen Ansprechpartnern aus dem EU-Parlament und der EU-Kommission auszutauschen. Zudem diskutierten die Mitglieder mit dem belgischen Institut für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (ITAA) über gemeinsame Herausforderungen – und deren Klage vor dem EuGH.

Das DStV-Präsidium vor dem EU-Parlament in Brüssel (v.l.n.r.): StB/RB Manfred Klar, StB/WP Dipl.-Kfm. Marcus Tuschen, StB Carsten Butenschön, StB Torsten Lüth, StB/WP Dipl.-Kfm. Gero Hagemeister, WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Böke und StB/WP Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller als Vizepräsident des DStI. Nicht auf dem Bild: StB/WP Dipl.-Kfm. Carsten Nicklaus

Der Auftakt der Gesprächsreihe fand im EU-Parlament mit Laurin Berresheim, Referent des Unterausschusses für Steuern (FISC), statt. Neben aktuellen Gesetzgebungsverfahren erläuterte Berresheim anschaulich die Aufgaben des FISC, die Beziehung zum Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) und die Folgen von Initiativberichten.

Gleich darauf empfing das DStV-Präsidium Philippe Vanclooster vom Rat der ITAA, und Alexis de Biolley, Public Affairs Adviser. Rasch entspann sich eine lebhafte Diskussion um die Klage der ITAA vor dem EuGH wegen der Meldepflichten zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen. Der Austausch bestätigte die Wichtigkeit eines gut funktionierenden europäischen Netzwerks.

Während der Präsidiumssitzung begrüßte DStV-Präsident Torsten Lüth zudem Reinhard Biebel von der EU-Kommission. Im vertrauensvollen Austausch gab der Referatsleiter der Generaldirektion TAXUD Überblick und Einschätzung über aktuelle EU-Initiativen.

DStV-Präsident Torsten Lüth mit Reinhard Biebel, Referatsleiter der Generaldirektion TAXUD bei der EU-Kommission

DStV-Präsident Lüth für die Entlastung von Berufsstand und Mandant in Brüssel

Die German Tax Advisers mit DStV-Präsident StB Torsten Lüth tauschten sich anlässlich des neuen KMU-Entlastungspakets der EU-Kommission mit der Generaldirektorin für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (DG GROW) aus. Dabei standen Entlastungen für den Berufsstand und für KMU sowie die Vermeidung neuer Belastungen im Fokus des Gesprächs.

Das neue KMU-Entlastungspaket der EU-Kommission setzt sich aus 19 vorgeschlagenen und sich teils bereits in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen zusammen. Es bildet damit den Rahmen für das hehre Ansinnen, künftig die Belastungen von Kleinstunternehmen, kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) in der EU-Gesetzgebung besser zu koordinieren. Das KMU-Entlastungspaket enthält auch das Vorhaben, zeitnah erste Vorschläge zur Rationalisierung von Berichtspflichten vorzulegen. Dies soll sich als Teil eines systematischen und wiederkehrenden Zyklus wiederholen, um das Ziel einer Verringerung der Berichtspflichten um 25 % zu erreichen.

Die German Tax Advisers (germantaxadvisers.eu) nahmen das Vorhaben zum Anlass, um darzulegen, dass der Berufsstand von bürokratischen Hindernissen grundsätzlich gleich mehrfach betroffen ist. Schließlich müssen neben eigenen Melde- und Berichtspflichten regelmäßig auch bürokratische Verpflichtungen der Mandanten bewältigt werden. Deshalb ist der Berufsstand auch häufig erster Ansprechpartner für die Sorgen und Nöte von KMU.

Trotz des späten Zeitpunkts der Veröffentlichung des KMU-Entlastungspakets zum Ende der Legislatur begrüßte DStV-Präsident StB Torsten Lüth ausdrücklich die neuen Maßnahmen. Zugleich mahnte er jedoch, dass die darin enthaltenen Vorschläge nun auch konsequent umgesetzt und damit geeignete Strukturen für eine dauerhafte Bürokratiebremse in der EU geschaffen werden müssten.

Frau Jorna erwies sich als aufgeschlossene Gesprächspartnerin und aufmerksame Zuhörerin, der die Entlastung von Unternehmen sichtlich am Herzen liegt. Sie erläuterte, dass die EU-Kommission einen neuen Ansatz verfolge, der die Unternehmen und ihr Geschäftsmodell in den Vordergrund stellen soll. Zudem zeigte sich Kerstin Jorna erfreut über die Unterstützung der German Tax Advisers und bat ihrerseits um Rat, wie die Belastung von Unternehmen durch EU-Gesetzgebung am besten quantifiziert werden könne.

DStV-Präsident StB Torsten Lüth (rechts) neben Kerstin Jorna, Generaldirektorin DG GROW der EU-Kommission.

Zuletzt übergaben die German Tax Advisers ihrer Gastgeberin eine Auflistung konkreter Entlastungsvorschläge für Berufsstand und Mandant. Die Liste enthält etwa Vorschläge zur Einschränkung verschiedener Berichtspflichten, wie den Meldepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungsmodelle. Kerstin Jorna versprach, die Vorschläge an die jeweils zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Der DStV sieht die Umsetzung des KMU-Entlastungspakets als einen wichtigen Baustein, damit der Berufsstand künftig wieder mehr Zeit für sein Kerngeschäft, für und zugunsten der Mandanten einsetzen kann. Aus diesem Grund setzt sich der DStV auch für eine konsequente Anwendung des One-in-One-out-Prinzips in der EU-Gesetzgebung ein.

DStV reicht Stellungnahme zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ein

Der DStV hat seine Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr eingereicht. Ein Wandel hin zu einer Kultur der zügigen Zahlung ist besonders aus der Sicht europäischer KMU zu befürworten.

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr 2023/0323 (COD). Besonders kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der EU, die auf zeitnahe und vorhersehbare Geldströme zur verbesserten Liquiditätsplanung angewiesen sind, sind von den negativen Folgen verspätet getätigter Zahlungen im Geschäftsverkehr betroffen.

Dabei befürwortet der DStV, dass der Verordnungsvorschlag eine Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen ab dem Tag des Eingangs der Rechnung beim Schuldner sowohl für B2B-Geschäftsvorgänge als auch für B2G-Geschäftsvorgänge vorsieht. Unter dem Gesichtspunkt der Planungssicherheit, insbesondere für grenzüberschreitend tätige KMU, ist eine einheitliche Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen für B2B-Geschäftsvorgänge im Europäischen Binnenmarkt eine sinnvolle Regelung.

In seiner Stellungnahme schlägt der DStV vor, dass die vertragliche Vereinbarung eines Abtretungsverbotes der jeweiligen Forderungen an Dritte nichtig sein soll. Entsprechende Vertragsklauseln stellen regelmäßig ein Hindernis für KMU bei der zeitnahen Begleichung von Forderungen dar.

Der Verordnungsvorschlag sieht außerdem vor, dass Gläubiger im Streitfall Beschwerde bei der Durchsetzungsbehörde eines Mitgliedstaates einreichen können. Neben diesem offiziellen Beschwerdeverfahren sind zudem alternative Streitbeteiligungsmechanismen vorgesehen.

Aus Sicht des DStV können Steuerberater hier als unabhängige Instanz eine Mediatoren- und Vermittlerrolle im Streitbeilegungsverfahren einnehmen. Besonders geeignet sind dabei Steuerberater, die eine besondere Qualifikation aufweisen. Dies trifft etwa auf den „Fachberater für Mediation (DStV e.V.)" zu, die neben den benötigten betriebswirtschaftlichen Kompetenzen auch Fachwissen zu Konfliktlösungsverfahren erworben haben.

Die Stellungnahme des DStV zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr finden hier: www.dstv.de

DStV: Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltung entsorgen

Die EU-Kommission hat ihre Initiative zur Straffung von Berichtspflichten veröffentlicht. Damit sollen konkrete Ideen ermittelt werden, wie insbesondere KMU entlastet werden können. Ganz oben auf der Forderungsliste des DStV: Die Streichung der Meldepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen.

Vehement stellt sich der Deutsche Steuerberaterverband e. V. gegen das Vorhaben der Bundesregierung eine Mitteilungspflicht nationaler Steuergestaltungen einzuführen. Dabei haben die steuergestaltenden Meldepflichten ihren Ursprung in der EU-Gesetzgebung. Schließlich ist die jetzige Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen nach § 138d Abgabenordnung (AO) ein unliebsames Produkt der Umsetzung der EU-Richtlinie DAC 6 (EU 2018/822) in nationales Recht.

Im Zuge des geplanten und letztlich überfälligen Bürokratieabbaus in der EU-Gesetzgebung fordert die EU-Kommission derzeit zu geeigneten Vorschlägen auf, welche konkreten Berichtspflichten modernisiert, vereinfacht oder gar gestrichen werden könnten. Der DStV fokussiert sich in seiner Stellungnahme auf insgesamt vier Berichtspflichten, die vereinfacht oder ganz gestrichen werden sollten. Priorität hat dabei die Streichung der Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen.

Dafür gibt es gute Gründe:
Mit ihrer Beantwortung der kleinen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag (Drucksache 20/6503) räumt auch die Bundesregierung ein, dass es bisher kaum aussagekräftige Informationen darüber gibt, wie wirksam die Mitteilungspflichten sind, welche tatsächlichen Kosten für Unternehmen und Finanzverwaltung entstehen und wie hoch der tatsächliche Mehrwert ist. Nach mehr als drei Jahren und über 27.000 Mitteilungen kommt eine solche Bewertung einem Offenbarungseid gleich.

In seiner Stellungnahme rügt der DStV nicht allein das offensichtliche Missverhältnis von Kosten und Nutzen der Mitteilungspflichten, sowohl für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als auch für die Finanzverwaltung. Vielmehr weist der DStV auch darauf hin, dass die Anzeigepflichten rechtlich keineswegs unumstritten und derzeit Gegenstand einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof sind (C-623/22).

Die Streichung der Mitteilungspflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen würde zum Bürokratieabbau beitragen. Zugleich wäre eine solche Maßnahme ein unübersehbares Ausrufezeichen gegen die Befürworter innerhalb der Bundesregierung, die bisher stur an der Einführung nationaler Anzeigepflichten festhalten.

BFH-Entscheidungen

StBdirekt – Das kostenlose Serviceportal für Mitglieder

Mit dem Mitgliederinformationsmedium StBdirekt bieten der DStV und die Steuerberaterverbände ihren Mitgliedern die Möglichkeit, kostenlos und zeitnah Informationen zu aktuellen steuerrechtlichen Entwicklungen und weiteren berufsbezogenen Themen zu erhalten.

BFH v. 16.10.2023, V B 49/22 (AdV), Beschluss

Aussetzungsverfahren: Verfassungs- und Unionsrechtsmäßigkeit von Säumniszuschlägen

Leitsätze

1. Bei summarischer Prüfung bestehen nach den Urteilen des Bundesfinanzhofs vom 23.08.2022 – VII R 21/21 (BFHE 278, 1, BStBl II 2023, 304) und vom 15.11.2022 – VII R 55/20 (BFHE 278, 403, BStBl II 2023, 621) keine ernstlichen Zweifel mehr an der Verfassungsmäßigkeit verwirkter Säumniszuschläge, auch soweit diese nach dem 31.12.2018 entstanden sind.

2. Ernstliche Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge ergeben sich auch nicht aus den unionsrechtlichen Grundsätzen des Äquivalenz-, Effizienz-, Verhältnismäßigkeits- und Neutralitätsprinzips.

Verfahrensgang FG Münster, 12 V 53/22 vom 06.05.2022

Vorschriften FGO § 69, AO § 227, § 240

BFH v. 13.10.2023, VIII B 99/22, Beschluss

Berücksichtigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens bei nachträglich beigezogenen Unterlagen

Leitsätze

NV: Das Gericht berücksichtigt das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht einwandfrei, wenn es seine Entscheidung auf Umstände stützt, die sich aus Unterlagen ergeben, die erstmals nach Schluss der mündlichen Verhandlung und Verkündung des Urteils beigezogen wurden.

Verfahrensgang FG Thüringen, 4 K 559/19 vom 17.03.2022,

Vorschriften FGO § 96 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1

BFH v. 05.10.2023, XI B 13/23, Beschluss

Zur „zweiten" Berichtigung des Vorsteuerabzugs im Falle der Quotenzahlung durch den Insolvenzverwalter

Leitsätze

NV: Der für die Entscheidung des FG tragende Rechtssatz, dass eine zweite Berichtigung des Vorsteuerabzugs nicht voraussetze, dass der durch die erste Vorsteuerberichtigung ausgelöste Berichtigungsanspruch an die Finanzbehörde abgeführt worden sein muss, weicht nicht in entscheidungserheblicher Weise vom Urteil des FG Münster vom 20.02.2018 – 15 K 1514/15 U,S (EFG 2018, 697) und vom Urteil des FG Düsseldorf vom 25.01.2023 – 5 K 1749/21 (EFG 2023, 726) ab, so dass die Revision nicht wegen Divergenz zuzulassen ist.

Verfahrensgang FG Thüringen, 4 K 80/22 vom 28.09.2022

Vorschriften FGO § 115 Abs. 2 Nr. 2, UStG § 17 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und 2

BFH v. 26.09.2023, IX R 16/22, Urteil

Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis bei vorläufiger Steuerfestsetzung – Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags

Leitsätze

NV: Für eine Klage gegen den Bescheid über Solidaritätszuschlag für 2020, mit der die Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlags geltend gemacht wird, fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis, wenn die Steuerfestsetzung wegen dieses Punktes vorläufig und beim Bundesverfassungsgericht bereits ein einschlägiges Musterverfahren (hier: 2 BvR 1505/20) anhängig ist.

Verfahrensgang FG München, 2 K 330/22 vom 12.10.2022

Vorschriften GG Art. 3 Abs. 1, Art. 106 Abs. 1 Nr. 6, AO § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, SolZG 1995 § 1 Abs. 1, § 3, § 4

BFH v. 26.09.2023, V B 23/22 (AdV), Beschluss

Aufrechnung in sogenannten Bauträgerfällen (Aussetzungsverfahren)

Leitsätze

1. Finanzgerichte entscheiden bei Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit von Abrechnungsbescheiden in sogenannten Bauträgerfällen auch über den Bestand und die Durchsetzbarkeit der – dem Finanzamt von Bauleistenden abgetretenen – zivilrechtlichen Werklohnforderungen.

2. Mit der Aufhebung eines finanzgerichtlichen Aussetzungsbeschlusses durch den Bundesfinanzhof entfällt die Anordnung der vom Finanzgericht festgesetzten Sicherheitsleistung zumindest dann, wenn der Aussetzungsbeschluss unter der aufschiebenden Bedingung einer Sicherheitsleistung erfolgt ist, so dass sich eine nur gegen die Festsetzung der Sicherheitsleistung gerichtete Beschwerde insoweit im Ergebnis als begründet erweist.

Verfahrensgang FG Münster, 5 V 3238/21 vom 17.02.2022

Vorschriften UStG a.F. § 13b, FGO § 69 Abs. 2 und Abs. 3, § 110 Abs. 1, GVG § 17 Abs. 2 Satz 1, ZPO § 322 Abs. 2, § 572 Abs. 3

BFH v. 22.09.2023, IX R 29/22, Beschluss

Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Leitsätze

1. NV: Wird nach § 56 der Finanzgerichtsordnung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen eines entschuldbaren Büroversehens bei der Einhaltung einer Frist begehrt, muss substantiiert und in sich schlüssig vorgetragen werden, wie die Fristen im Büro des Prozessbevollmächtigten überwacht werden.

2. NV: Der Prozessbevollmächtigte ist bei der Prüfung der Revisionsbegründungsfrist und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Überwachung des Personals zu besonderer Sorgfalt verpflichtet.

3. NV: Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden, wenn ein Organisationsverschulden als Ursache der Fristversäumnis nicht auszuschließen ist.

Verfahrensgang FG Nürnberg, 4 K 1287/20 v. 20.10.2022

Vorschriften FGO § 56, EStG § 17 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 2

BFH v. 06.09.2023, IX B 84/22, Beschluss

Nichtzulassungsbeschwerde: Grundsätzliche Bedeutung, Fortbildung des Rechts, Divergenz, Überraschungsentscheidung

Leitsätze

1. NV: Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn die für die Beurteilung des Streitfalls maßgebliche Rechtsfrage das Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt.

2. NV: Die Revision ist zur Fortbildung des Rechts zuzulassen, wenn davon auszugehen ist, dass im Einzelfall Veranlassung besteht, Grundsätze und Leitlinien für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen.

3. NV: Die Zulassung der Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung setzt voraus, dass das Finanzgericht (FG) in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Gerichts abgewichen ist, dass dabei über dieselbe Rechtsfrage entschieden wurde und diese für beide Entscheidungen rechtserheblich war, dass die Entscheidungen zu gleichen oder vergleichbaren Sachverhalten ergangen sind, dass die abweichend beantwortete Rechtsfrage im Revisionsverfahren geklärt werden kann und dass eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich ist.

4. NV: Eine Überraschungsentscheidung liegt vor, wenn das FG sein Urteil auf einen bis dahin nicht erörterten oder nicht bekannten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt stützt und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gibt, mit der auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Auffassungen nach dem bisherigen Verlauf der Verhandlung nicht rechnen musste.

Verfahrensgang FG München, 1 K 1407/20 v. 12.10.2022

Vorschriften FGO § 76 Abs. 1, § 96 Abs. 1 Satz 1, § 96 Abs. 2, § 108, § 115 Abs. 2 Nr. 1, § 115 Abs. 2 Nr. 2, § 115 Abs. 2 Nr. 3, § 116 Abs. 5 Satz 2, GG Art. 103 Abs. 1

BFH-Entscheidungen

BFH v. 05.09.2023, IV R 24/20, Urteil

Zur Mitunternehmerstellung einer GbR – Abfärbung gewerblicher Beteiligungseinkünfte: Keine Geringfügigkeitsgrenze, keine Gewerbesteuerpflicht der aufwärts abgefärbten Obergesellschaft

Leitsätze

1. Dass eine GbR nach der bis 2001 geltenden Rechtsprechung zivilrechtlich nicht Kommanditistin einer KG sein und auch nicht als solche in das Handelsregister eingetragen werden konnte, steht der Annahme ihrer Mitunternehmerstellung nicht zwingend entgegen.
2. § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Alternative 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist in einkommensteuerrechtlicher Hinsicht auch ohne Berücksichtigung einer Geringfügigkeitsgrenze, bis zu deren Erreichen die gewerblichen Beteiligungseinkünfte nicht auf die übrigen Einkünfte abfärben, verfassungsgemäß (Bestätigung des Urteils des Bundesfinanzhofs –BFH– vom 06.06.2019 - IV R 30/16, BFHE 265, 157, BStBl II 2020, 649).
3. Der in § 52 Abs. 32a EStG 2007 angeordnete zeitliche Anwendungsbereich des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alternative 2 EStG 2007, der in § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Alternative 2 EStG fortwirkt, verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot (Bestätigung des BFH-Urteils vom 19.07.2018 – IV R 39/10, BFHE 262, 149, BStBl II 2019, 77).
4. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Alternative 2 EStG nicht als nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG der Gewerbesteuer unterliegender Gewerbebetrieb gilt (Bestätigung des BFH-Urteils vom 06.06.2019 – IV R 30/16, BFHE 265, 157, BStBl II 2020, 649).

Verfahrensgang FG Köln, 4 K 3437/11 vom 26.06.2020

Vorschriften AO § 41, EStG § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Alternative 2, § 52 Abs. 32a, GewStG § 2 Abs. 1

BFH v. 04.09.2023, VI B 21/23, Beschluss

Keine Beschwer durch die Einkünftequalifikation in einem Einkommensteuerbescheid

Leitsätze

1. NV: Die Einkünftequalifikation, die ein gemäß § 157 Abs. 2 der Abgabenordnung nicht selbstständig anfechtbarer Teil eines Einkommensteuerbescheids ist, entfaltet für die Einkommensteuerfestsetzung in Folgejahren keine Bindungswirkung.
2. NV: Ordnet das Finanzamt ein Wirtschaftsgut, das der Steuerpflichtige als Privatvermögen ansieht, dem (land- und forstwirtschaftlichen) Betriebsvermögen zu, folgt hieraus bei der Einkommensteuerfestsetzung nur dann eine Beschwer, wenn sich dadurch für den jeweiligen Veranlagungszeitraum die Höhe der Steuer ändert.

Verfahrensgang FG Niedersachsen, 8 K 152/22 vom 28.02.2023

Vorschriften AO § 157 Abs. 2, EStG § 2 Abs. 7 Satz 1, § 2 Abs. 7 Satz 2, FGO § 115 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2, § 116 Abs. 3 Satz 3

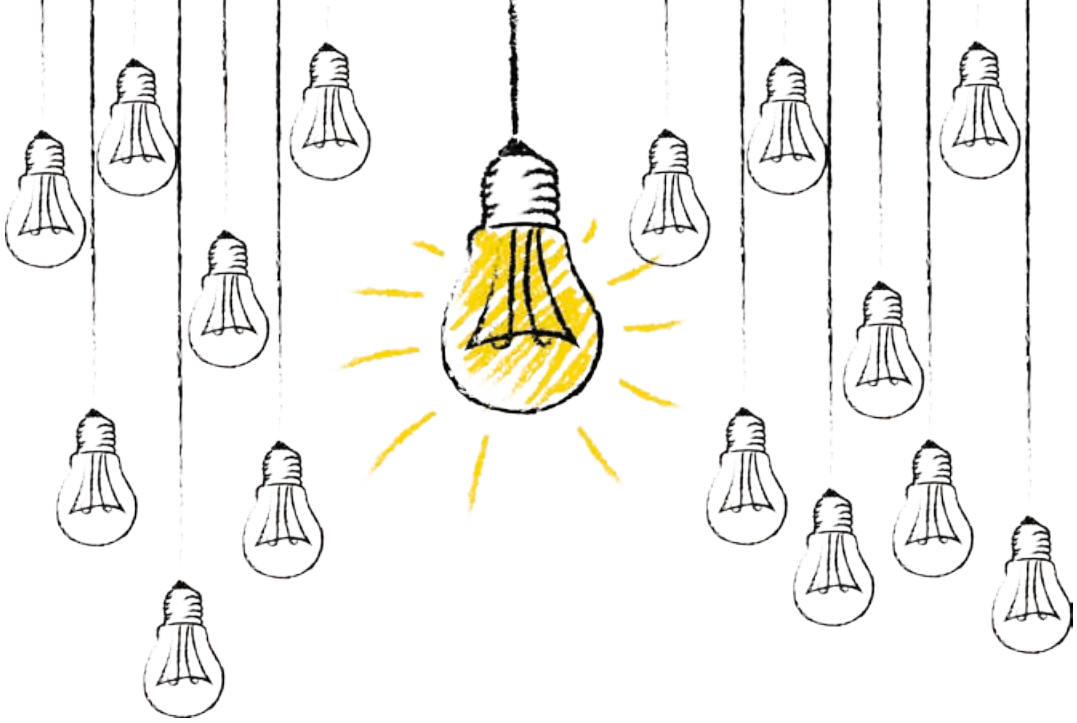

WIR BEGLEITEN SIE
MIT WISSEN.

Bremer Steuer-Institut GmbH

Lohnsteuer – Deklaration und Gestaltungen 2023/2024

Im Laufe des Jahres 2023 und auch zum Jahreswechsel 2023/2024 sind zahlreiche lohnsteuerrechtliche Neuerungen und Fortentwicklungen im Lohnsteuerrecht zu beachten.

Im Blickpunkt stehen neben den Gesetzesänderungen und den neuen Lohnsteuerrichtlinien 2023 auch neue Verwaltungsanweisungen und geänderte Rechtsprechung, die es unmittelbar anzuwenden gilt, um Haftungsrisiken zu verhindern. Ebenso sind die Entwicklungen im Reisekostenrecht (neue Verpflegungspauschalen) für den lohnsteuerlichen Praktiker von großer Bedeutung. Gleiches gilt für Änderungen und Praxisfragen im Bereich der Besteuerung von Sachbezügen insbesondere bei der Pkw-Gestellung. Sie erhalten einen kompakten Überblick über alle lohnsteuerlichen Änderungen zum 1.1.2024.

Zudem gilt es, die jeweils aktuellen Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen, durch die Lohnnebenkosten gespart und die Auszahlung höherer Beträge an Arbeitnehmer/innen ermöglicht werden. Dieses Seminar zeigt alle wesentlichen Aspekte praxisgerecht für Sie auf.

Des Weiteren erhalten Sie Informationen über den aktuellen Stand bei dauerhaften Prüfungsschwerpunkten bei Lohnsteueraußenprüfungen wie der betrieblichen Altersversorgung, der Pkw-Gestellung

Gesetzesänderungen

- Zukunftsfinanzierungsgesetz
- Wachstumschancengesetz
- Jahressteuergesetz 2023
- Evtl. Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung
- Evtl. Familienstartzeit-Gesetz
- Gesetzliche Neuregelungen bei der steuerlichen Betriebsprüfung
- Neue Grenzwerte und Grenzbeträge u.a. der Sozialversicherung mit Auswirkung für die Lohn- und Gehaltsabrechnung ab dem 1.1.2024

Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2023

Aktuelle Verwaltungsanweisungen

- Amtliche Sachbezugswerte 2024
- Aktuelles zur Anwendung der Tagestabelle
- Aktuelles zu ELStAM
- Verschiebung private KV/PV
- Deutschlandticket
- Aktuelles zu Firmenwagen
- Mobilitätsbudget
- Homeoffice, BMF zu häuslichem Arbeitszimmer
- BMF zu IfSG, KUG

Neue Lohnsteuerbescheinigung 2024

Rechtsprechung des BFH und der FG zur Lohnsteuer

- Zweifelsfragen zu Betriebsveranstaltungen
- Zweifelsfragen Reisekosten und doppelte Haushaltsführung
- Auslandsreisekostensätze für 2024
- Überlassung Handy an Arbeitnehmer/innen
- Neues zur Berufskleidung
- Neues zur doppelten Haushaltsführung
- Erschütterung Anscheinbeweis für Pkw-Privatnutzung

Nettolohnoptimierung durch steuerfreie und pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen

Checkliste über steuerfreie Vergütungsformen

Teilnehmerkreis
Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte, qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent
Dipl.-Fw. (FH) Michael Blenkers, Steuerberater, Düsseldorf

Ort
Radisson Blu Hotel Bremen
Böttcherstraße 2
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus
www.brepark.de
Bürgerweide

Preis zzgl. USt
190,00 EUR für Mitglieder
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive
Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Mitarbeiter-Seminar (40794.24)

Mi. 07. Februar 2024
09:00 - 16:30 Uhr

Verfahrensdokumentation – ein zunehmendes Ärgernis in der Betriebsführung

Das Gesetz verlangt in § 145 Abs. 1 AO die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Buchführung. Die Prüfbarkeit der formellen und sachlichen Richtigkeit bezieht sich nach Auffassung der Finanzverwaltung sowohl auf einzelne Geschäftsvorfälle als auch auf die Prüfbarkeit des gesamten Verfahrens. Die Finanzverwaltung leitet in ihren GoBD hieraus für jedes Datenverarbeitungssystem die Pflicht zur Erstellung und Aufbewahrung einer übersichtlich gegliederten Verfahrensdokumentation ab, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des Datenverarbeitungsverfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind. Eine fehlende oder aus Sicht der Betriebsprüfung ungenügende Verfahrensdokumentation ist nicht selten der Einstieg der Betriebsprüfung in die Schätzung und daher Anlass für eine kritische Betrachtung:

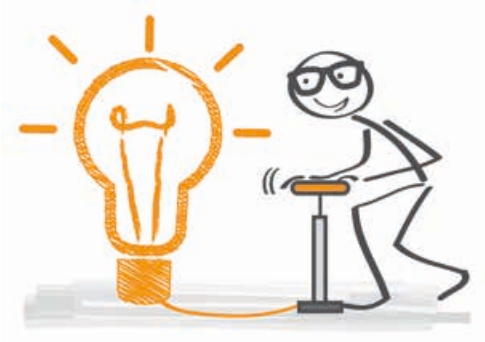

- Gesetzliche Grundlagen
- Rechtsprechung zur Verfahrensdokumentation
- Verfahrensdokumentation aus Sicht der Verwaltung
- Rechtsfolgen bei Fehlen oder Unvollständigkeit
  - Ist die Schätzungsbefugnis tatsächlich eröffnet?
  - Streit um die Schätzung dem Grunde und der Höhe nach
- Verfahrensdokumentation als Teil eines Tax-CMS: Insbesondere im Hinblick auf die Neuregelungen zur Modernisierung der Betriebsprüfung (Art. 97 § 38 EGAO)

Teilnehmerkreis
Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte, qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent
Dr. Peter Talaska, Fachanwalt für Steuerrecht, Köln

Ort
Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus
BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt
190,00 EUR für Mitglieder
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive
Pausenbewirtung
E-Skript

Mitarbeiter-Seminar (41077.24)

Di. 11. Juni 2024
09:00 - 12:30 Uhr

Vereine und Verbände – Update / Vereine und Verbände – Umsatzsteuer

Vereine und Verbände – Update (40614.24)

Die Betreuung von Vereinen und Verbänden ist ein stetig wachsendes Feld der Beratungspraxis. Die Gemeinnützigkeitsreform hat 2020/2021 einige wesentliche Neuerungen gebracht, ergänzt durch die aktualisierten Verwaltungsrichtlinien im AEAO. Hinzu kommen aktuelle Rechtsprechung und Praxisfragen im Zuge der Pandemie, Flut- und Ukrainehilfe. Das Seminar gibt ein umfassendes Update über die wesentlichen Neuerungen und Besteuerungsfragen. Der Referent stellt anhand von Praxisbeispielen die typischen Problemfelder vor und gibt Hinweise zur Vermeidung von Steuer- und Haftungsrisiken.

- Ertragsteuerliche Rahmenbedingungen – Steuerpflicht und Steuerbegünstigung
- Einkunftsquellen der gemeinnützigen Vereine und ihre Besteuerung
- Zweckverfolgung, Geschäftsführung
- Mittelverwendung
- Aktuelle Fragen im Zuge der Corona-Pandemie und des Ukraine-Kriegs
- Umsatzsteuerfragen

Vereine und Verbände – Umsatzsteuer (41114.24)

Das sich permanent fortentwickelnde Gemeinnützigkeitsrecht stellt den Berater stetig vor neue Herausforderungen. Insbesondere die Umsatzsteuer hat sich für Vereine, Verbände, Stiftungen und gGmbH zum neuen Brennpunkt entwickelt. Die jüngere Rechtsprechung, die Vielzahl der gesetzlichen Neuerungen in den letzten Jahren sowie neugefasste Verwaltungsanweisungen haben eine Fülle von Praxisfragen aufgeworfen. Beispielsweise hat der Bundesfinanzhof mit jüngsten Urteilen zur Umsatzsteuerfreiheit von Sportvereinen, zur Bezuschussung von Sportanlagen sowie zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für gemeinnützige Organisationen neue Maßstäbe gesetzt. Auch neue Verwaltungsanweisungen, z. B. zu Verpflegungsleistungen und „Essen auf Rädern", Forschungseinrichtungen und Photovoltaikanlagen, gilt es zu beachten. Das Seminar gibt ein umfassendes Update über die wesentlichen aktuellen Themen einschließlich neuer Gesetzesregelungen. Die Referenten stellen anhand von Praxisbeispielen die typischen Problemfelder vor und geben Hinweise zur Vermeidung von Steuer- und Haftungsrisiken.

- Ertragsteuerliche Rahmenbedingungen
- Umsatzbesteuerung der gemeinnützigen Körperschaften – Grundlagen
- Probleme beim umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch
- Organschaft
- Steuerbefreiungen
- Vorsteuerabzug
- Brennpunkt Steuersatz

Teilnehmerkreis
Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent
Dr. Jörg Alvermann, Rechtsanwalt, Köln
Cristian Esteves Gomes, Rechtsanwalt, Köln

Ort
Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus
BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt pro Seminar
190,00 EUR für Mitglieder
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive
Pausenbewirtung
E-Skript

Berater-Seminare (40614.24)/(41114.24)

Di. 06. Februar 2024
(40614.24) 09:00 - 12:30 Uhr
(41114.24) 13:30 - 17:00 Uhr

E-SKRIPT

GmbH & Co. KG in der Betriebsprüfung

In der Betriebsprüfung ist die Besteuerung der GmbH & Co. KG häufig ein Streitpunkt. Die erfolgreiche Auseinandersetzung mit dem Betriebsprüfer setzt dabei fundierte Kenntnisse sowohl im Besteuerungsrecht der Personengesellschaft als auch in der Streitführung mit der Finanzverwaltung voraus. In unserem Seminar geben wir Ihnen das erforderliche Rüstzeug an die Hand. Mithilfe von praxisrelevanten Beispielsfällen diskutieren Sie mit dem Dozenten Argumentationsmöglichkeiten und Handlungsoptionen.

- Mandanten richtig einschätzen
- Betriebsprüfung sorgfältig vorbereiten
- „Der Ton macht die Musik"
- Rechtsbehelfe richtig einsetzen
- Nerven behalten – das „Abgleiten" der Prüfung in das Steuerstrafverfahren
- Schlussbesprechung nutzen
- Einigen oder streiten?
- Betriebsprüfungsklassiker: § 15a EStG
- Verunglückte Umgestaltungen retten
- Geschäfte der Personengesellschaft und ihrer Gesellschafter – typische Streitpunkte und Argumentationshilfen
- GmbH & Co. KG in der Umsatzsteuer
- Aktuelle Entwicklungen in der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung
- Verfahrensrechtliche Neuerungen durch

Teilnehmerkreis
Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte, qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent
Dr. Jens Stenert
Rechtsanwalt, FAfStR, Köln

Ort
Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus
BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt
190,00 EUR für Mitglieder
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive
Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Berater-Seminar (40992.24)

Di. 27. Februar 2024
09:00 - 16:30 Uhr

IMPRESSUM

Verbandsmagazin Ausgabe 4/2023
Stand: Januar 2024

Herausgeber
Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V.
(VR 2404 AG Bremen)
Schillerstraße 10, 28195 Bremen
Telefon 0421 59 58 412

info@stbv-bremen.de
www.stbv-bremen.de

Verantwortlich für den Inhalt
Vorstand und Geschäftsführung

Gestaltung und Layout
Alexandra Kremer

Satz
Kathrin Weidel, www.peeperkorn.de

Verantwortlich für die Anzeigen
Dr. Natalie Thomalla

Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. ist nicht verantwortlich für die hier abgedruckten Meinungen in namentlich gekennzeichneten Artikeln und für Inhalte externer Internetseiten. Änderungen und alle Rechte vorbehalten.

Gender-Hinweis:
Gleichberechtigung ist uns sehr wichtig. Nach sorgfältiger Prüfung hat der Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. entschieden, aus Gründen der besseren Lesbarkeit hauptsächlich das generische Maskulinum zu verwenden. Hiervon ausgenommen sind Artikel externer Autoren. Hier entscheidet jeder Autor selbst, welche Schreibweise er verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Eine verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bildnachweis

Seite 8	© Photoatelier ISO25
Seite 17	© Ecke & Schweizer (o./r.u.)
Seite 18	© Ecke & Schweizer
Seite 22	© Nina Schüler-Jordan
Seite 23	© Forum für Rechnungslegung und Steuern in Bremen e. V.
Seite 27	© Alexander Limbach, fotolia.com
Seite 28	© Valery, stock.adobe.com
Seite 30	© Flemke und Kunz
Seite 31	© AllebaziB, fotolia.com (Hintergrund), © Studio Schmidt-Dominé (Foto)
Seite 33	© Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Seite 34	© encierro, stock.adobe.com
Seite 42	© Pikisuperstar, Freepik.com
Seite 43	© scyther5, 123rf.com
Seite 46	© StB/vBP Richard Deußen
Seite 47/48	© Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Seite 49	© Ecke & Schweizer
Seite 50	© Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Seite 54/55	© Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Seite 57	© artjazz, 123rf.com
Seite 61	© Daniel Berkmann (o.), LightAndShare (u.)
Seite 63	© Jörg Schiemann
Seite 65	© bee32, 123rf.com

Das digitale Fahrtenbuch von Vimcar.

Als Steuerberater testen Sie das digitale Fahrtenbuch ohne Kosten. Jetzt Vorteile kennenlernen und Ihre Mandanten besser beraten.

- Vimcar Kunden sparen durchschnittlich **2.758 €** – jedes Jahr.
- Für Sie und Ihre Mandanten **Sonderkonditionen.**
- **Finanzamtkonformes** Fahrtenbuchführen leicht gemacht.

Jetzt Vorteile sichern!

www.vimcar.de/steuerberater

DEUTSCHER STEUERBERATER-VERBAND e.V.

DATEV
DATEV-Marktplatz
PREMIUM PARTNER

030 555 732 980
steuerberater@vimcar.com

StB|VS
Steuerberater Verrechnungsstelle

GLAUBEN SIE SO FUNKTIONIERT EINE VERRECHNUNGSSTELLE?

- Direkte und sichere Bezahlung
- Kein Ausfallrisiko
- Vielfältige Zahlungsmöglichkeiten
- Zeitersparnis

www.stbvs.com